

# THE 2019 JIVAMUKTI YOGA NEW YEAR DETOX RETREAT JANUARY 24/25-27/28, 2019 ANMELDUNG. PEACE.

Wir empfehlen die kostenlose iPhone/Android App  
"Adobe Fill & Sign" zum elektronischen Ausfüllen  
und Versenden dieser Anmeldung zu nutzen.



\_\_\_\_\_  
Vor- & Nachname

\_\_\_\_\_  
E-mail

\_\_\_\_\_  
Strasse

\_\_\_\_\_  
Handynummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Stadt

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

Ich melde mich hiermit **verbindlich** bei JIVAMUKTI YOGA BERLIN, einem Unternehmen der Jivamukti Berlin GmbH (s.u.) (im Folgenden: „JYB“), für die Teilnahme am The 2019 Jivamukti Yoga New Year Detox Retreat vom 24./25.1. bis 27./28.1.2019 auf der Insel Rügen mit Advanced Certified Jivamukti Yoga Lehrerin Anja Kühnel (Berlin) zu folgenden Konditionen an:

## GRUNDPREIS:

**405 EUR p.P.**

## SIGN-UP DEPOSIT:

**99 EUR p.P.**

Ich habe bereits die verbindliche Anzahlung („Sign-up Deposit“) geleistet, um meinen Platz zu reservieren und den Anmeldeprozess einzuleiten. Das Sign-up Deposit wird voll auf den Gesamtpreis des Retreats angerechnet. Mit der Zahlung des Sign-Up Deposits akzeptiere ich, dass dieser Betrag mir nicht zurückerstattet wird, es sei denn, das Retreat selbst wird seitens JYB abgesagt. Falls ich also aus irgendeinem Grund meine Anmeldung für dieses Retreat nicht abschlieÙe, z.B. weil ich dieses Formular nicht einseende oder den vollen Retreat-Preis nicht begleiche, erhalte ich keine Rückerstattung des Sign up Deposits.

\_\_\_\_\_  
Betrag

\_\_\_\_\_  
Zahlungsdatum

\_\_\_\_\_  
Zahlungsart (Überweisung, Paypal, Kreditkarte)

Die Zahlungsanweisungen auf S. 3 bei Zahlungsbedingungen gelten auch für die Zahlung des Sign-up Deposits.

## FRÜHBUCHERRABATT:

Early Bird Supersparer Rabatt bis 15.11.2018

**-72 EUR=333 EUR p.P.**

Early Bird Sparer Rabatt bis 15.12.2018

**-36 EUR=369 EUR p.P.**

Der Frühbucherrabatt gilt nur, bei Buchungseingang bis zum o.g. Termin UND bei vollständiger Zahlung des Retreat-Endpreises (Zahlungseingang) innerhalb von 5 Tagen nach Zusendung unserer Buchungsbestätigung und Rechnung. Wir empfehlen in jedem Falle eine frühzeitige Buchung, da die Plätze und auch die verschiedenen Zimmerkategorien nur begrenzt verfügbar sind.

## RETREATDAUER (Bitte in mindestens EINER Box ein Kreuz machen):

Meistens ist ein verlängertes Wochenende viel zu schnell vorbei ist und man ist traurig, so schnell wieder zurück zu müssen, zumal wenn man die ganze Zeit und den ganzen Aufwand der An- und Abreise bedenkt. Für alle, die gleicher Meinung sind und etwas mehr Zeit für sich investieren können, haben wir den Kornspeicher für ganze 5 Tage angemietet und machen mit diesem Retreat schon ab Donnerstag einen Soft-Start und lassen es bis Montagmittag gemütlich ausklingen. Wir würden uns freuen, wenn ihr mit uns schon eher anreist und/oder später abreist und bieten euch hierfür die folgenden Optionen inkl. zusätzlichem Essen und Yogaprogramm an:

**Nur Grundzeit:** Anreise 25.01. 14:30-Abreise 27.01. 12:00 im Grundpreis enthalten

Der reguläre Retreatzeitraum für alle, die nicht mehr als ein leicht verlängertes Wochenende Zeit haben.

### **STAY A LITTLE BIT LONGER = UNSERE EMPFEHLUNG FÜR DIE RICHTIGE DETOX-ERFAHRUNG:**

**2 ganze Tage mehr** also vom 24.01. 14:30 bis 28.01. 12:00:

**+180 EUR p.P.**

Der geringe Aufpreis beinhaltet 2 Extranächte (ggf. anfallende Belegungsupgrades kommen hinzu), 4 zusätzliche Yogaklassen + Satsang, 6 zusätzliche Essen und 48 Stunden mehr Zeit am Meer für alle die schon am Donnerstag und erst am Montag ganz in Ruhe an- und abreisen wollen. Das alles in etwas intimeren Rahmen, da erfahrungsgemäß nicht alle die Extranächte buchen werden, und mit dem Vorteil, zur Off-Peak-Zeit an- und abreisen zu können.

**1 ganzen Tag eher kommen** also bereits am 24.01. ab 14:30

**+99 EUR p.P.**

Der geringe Aufpreis beinhaltet 1 Extranacht (ggf. anfallendes Belegungsupgrade kommt hinzu; s.u. ), 2 zusätzliche Yogaklassen, 3 zusätzliche Essen und 24 Stunden mehr Zeit am Meer. Das alles in etwas intimeren Rahmen, da erfahrungsgemäß nicht alle die Extranacht buchen werden, und mit dem Vorteil, zur Off-Peak-Zeit anreisen zu können.

**1 ganzen Tag länger bleiben** also bis 28.01. 12:00

**+99 EUR p.P.**

Der geringe Aufpreis beinhaltet 1 Extranacht (ggf. anfallendes Belegungsupgrade kommt hinzu), 2 zusätzliche Yogaklassen + Satsang, 3 zusätzliche Essen und 24 Stunden mehr Zeit am Meer für alle die erst am Montag ganz in Ruhe zurückfahren wollen. Das alles in etwas intimeren Rahmen, da erfahrungsgemäß nicht alle die Extranacht buchen werden, und mit dem Vorteil, zur Off-Peak-Zeit abreisen zu können.

**1/2 Tag eher kommen:** Anreise 25.01. 7:00 - Abreise 27.01. 12:00

**+45 EUR p.P.**

Der geringe Aufpreis beinhaltet 1 zusätzliche Yogaklasse, 1 zusätzliches Essen (Brunch) und ein paar Stunden mehr Zeit am Meer. Es gibt eine Zugverbindung z.B. um 4:48 ab Berlin, die 8:18 in Samtens ist. Wenn jemand diesen Zug bucht, passen wir entsprechend die Zeit der Morgenklasse an.

**1/2 Tag länger bleiben:** Anreise 25.01. 14:30 - Abreise 27.01. 21:30

**+45 EUR p.P.**

Der geringe Aufpreis beinhaltet 1 zusätzliche Yogaklasse, 2 zusätzliche Essen (Tea-Time + Dinner) und ein paar Stunden mehr Zeit am Meer für alle die am Sonntag erst abends oder in der Nacht zurückfahren wollen. Das gebuchte Zimmer muss manchmal trotzdem schon bis 12:00 am Abreisetag geräumt werden, auch wenn wir versuchen werden, das zu vermeiden, was aber leider nicht garantiert werden kann.

## LOYALITÄTSNACHLÄSSE (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Rabatt, weil du einen JYB-Unlimited Vertrag hast** **-18 EUR**
- Rabatt, weil du ein Certified Jivamukti Yoga Teacher bist** **-18 EUR**
- Rabatt, weil du schon auf diesem JYB Retreat warst:** \_\_\_\_\_ **-18 EUR**  
Sorry, auch wenn du schon auf mehreren JYB Retreats warst, gibt es diesen Rabatt leider nur 1x
- Rabatt, weil du so bezahlst, dass uns keine Kosten entstehen** **-9 EUR**
- Gilt für Zahlungen per SEPA-Banküberweisung, Transferwise sowie Paypal Friends&Family innerhalb Europa

## ZIMMER-/BELEGUNGS-AUSWAHL: (Bitte in EINER Box eine Kreuz machen!):

Der Grundpreis (405 EUR) gilt pro Person und basiert auf Unterkunft in einem geteilten Dreibettzimmer\* in einem geteilten Apartment\*\* in dem tollen luxusrestaurierten Kornspeicher oder in dem zum Kornspeicher gehörenden Gutshaus in einem mit einer anderen Person gleichen Geschlechts zu teilenden Doppelbett\*\*\*. Er umfasst die Unterkunft und die Verpflegung sowie alle Yogaaktivitäten im Zeitraum von Freitag 14:30 (frühestmögliche Anreise zum Grundpreis) bis Sonntag 12:00 (spätestmögliche Abreise zum Grundpreis). Details zum Programm/Tagesablauf s. Website. Die An- und Abreise ist nicht in dem Angebot enthalten und muss grundsätzlich selbst organisiert und bezahlt werden, wobei wir jedoch im Einzelfall gegen Aufpreis bei der Anreise helfen (z.B. Organisation von Shuttles).

\***Geteiltes Zimmer bedeutet**, dass wir die in der von dir gebuchten Zimmerkategorie genannte maximale Personenanzahl diesem Zimmer zuweisen können. Natürlich werden wir dabei etwaige Wünsche zu konkreten Zimmerpartnern berücksichtigen und die Zimmer werden nach gleichgeschlechtlich belegt, wenn nichts anderes gewünscht ist. Also bei gebuchtem Dreibettzimmer 2 weitere Personen und bei gebuchtem Zweibettzimmer eine weitere Person. Optional sind in begrenzter Anzahl Zimmerupgrades möglich (Doppel- statt Dreibett- und Einzel- statt Doppelzimmer).

\*\***Geteiltes Apartment bedeutet**, dass sich mehrere (in der Regel zwei) Zimmer je einen Wohnbereich und ein Bad teilen. Optional gibt es ein Apartment im Hause, dass von bis zu drei Personen alleinig genutzt werden kann (s.u.)

\*\*\***Zu teilendes Doppelbett bedeutet**, dass wir, wenn du uns keinen Wunschpartner mitteilst, deinem Doppelbett eine Person gleichen Geschlechts zuweisen, mit der du dieses teilen musst. Optional ist es möglich, eine begrenzte Anzahl von Einzelbetten im Mehrfachzimmer oder Einzelzimmern zu buchen. (s.u.)

## STANDARD ZIMMER- UND BELEGUNG ZUM GRUNDPREIS:

- Zu teilendes Doppelbett\*\*\* im 3-Bettzimmer** **im Grundpreis enthalten**  
Unterkunft in einem geteilten Dreibettzimmer\* in einem geteilten Apartment\*\* in dem tollen luxusrestaurierten Kornspeicher oder in dem zum Kornspeicher gehörenden Gutshaus in einem mit einer anderen Person gleichen Geschlechts zu teilenden Doppelbett\*\*\*.

**Name der anderen teilnehmenden Person, mit der ich das Doppelbett teile:** \_\_\_\_\_

\*\*\**Das Teilen von Doppelbetten in 3-Bettzimmern ist nur möglich, wenn beide Personen (0) gleichen Geschlechts sind (1) familiär miteinander verbunden, langjährige Freunde oder sich vorab persönlich sehr gut kennen und daher (2) auf beiden Seiten keine Bedenken gegen das gemeinsame Teilen eines Doppelbetts bestehen, was (3) jeder durch das Angeben des Namens der jeweils anderen Person im Anmeldeformular hiermit bestätigt. Solltest du keine Person kennen, die mit zum Retreat will und sich ein Doppelbett mit dir teilen möchte, dann buche bitte ein Einzelbett (s.u.).*

## OPTIONALE UPGRADES BEI DEN ZIMMERN:

Ausgehend vom Grundpreis (Dreibettzimmer, geteiltes Doppelbett) bieten wir gegen Aufpreis eine begrenzte Anzahl an "intimeren" Belegungsoptionen an, vom Einzelbett über Einzelzimmer, bis hin zum Einzelapartment. Die Aufpreise gelten pro Person + gebuchter Nacht zusätzlich zum Grundpreis (s.o.) und ggf. Verlängerungspreis (s.o.) ACHTUNG: Da es für jede Zimmer-/Bettenkategorie nur sehr wenige Plätze gibt, ist die Zimmerwahl erst mit Eingang des Sign-Up Deposits fest.

- Eigenes (separates) Bett im 3-Bettzimmer** **+27 EUR p.P.+Nacht**
- Doppelzimmer, mit 2.Person zu teilendes Doppelbett\*\*\*:** **+36 EUR p.P.+Nacht**

**Name der anderen teilnehmenden Person, mit der ich das Doppelbett teile:** \_\_\_\_\_

\*\*\**Das Teilen von Doppelbetten ist nur möglich, wenn beide Personen (1) familiär miteinander verbunden, langjährige Freunde oder sich vorab persönlich sehr gut kennen und daher (2) auf beiden Seiten keine Bedenken gegen das gemeinsame Teilen eines Doppelbetts bestehen, was (3) jeder durch das Angeben des Namens der jeweils anderen Person im Anmeldeformular hiermit bestätigt. Solltest du keine Person kennen, die mit zum Retreat will und sich ein Doppelbett mit dir teilen möchte, dann buche bitte ein Einzelbett (s.u.).*

- Eigenes (separates) Bett in geteiltem Doppelzimmer:** **+45 EUR p.P.+Nacht**
- Einzelzimmer:** **+72 EUR p.P.+Nacht**

- En Suite Bathroom:**  **+9 EUR p.P.+Nacht bei 3er-Zimmer**  **+18 EUR p.P.+Nacht bei Doppelzimmer**  **+27 EUR p.P.+Nacht bei Einzelzimmer**

Es gibt eine begrenzte Anzahl von Zimmern, wo das Bad so gelegen ist, dass du dir dieses nur mit den Bewohnern deines Zimmers teilen musst (o. je nach gebuchter Belegung nur mit dir selber;). Bitte beachte, dass dieser Aufpreis zum ggf. gewählten Aufpreis für Doppel- oder Einzelzimmer noch hinzukommt und dass diese Zimmer in dem zum Kornspeicher gehörenden Gutshaus 1min quer über den Hof gelegen sind. Dafür sind sie auch in der Regel etwas größer und haben i.d.R. noch einen weiteren eigenen Aufenthaltsraum wie z.B. Wohnzimmer und/oder Küche.

## BUCHUNG OPTIONALER ZUSATZSERVICES:

Soweit ihr uns keine Sonderwünsche mitteilt, verteilen wir die Zeiten für ICPs und Massagen sinnvoll gleichmäßig über das Retreat auf. Die Massagen und Saunabehandlungen etc. finden außerhalb der Yogazeiten statt.

- 60min AYURVEDISCHE DETOX MASSAGE** **99 EUR**
- 30min AYURVEDISCHE DETOX MASSAGE** **63 EUR**

Juli Werner ist nicht nur beliebte Jivamukti Berlin Lehrerin, sondern auch seit über 10 Jahren in Indien ausgebildete freiberufliche Ayurveda-Masseurin. Für unser New Year Detox Retreat hat sie ein spezielles 60- bzw. 30-minütiges ayurvedisches Detox Massageprogramm zusammengestellt mit Elementen der ayurvedischen Yoga-Massage, Tiefengewebsmassage, Rebalancing und Joint-Release-Technik. Eine genauere Beschreibung findest du auf unserer Website zu dem Retreat

**ICP - IN CLASS PRIVATE - in einer der Yogaklassen des Retreats** **99 EUR**

Lass dich mit den Händen eines Jivamukti Yoga Lehrers durch eine ganze Klasse leiten. Ein Erlebnis, das körperliche und emotionale Blockaden löst und deine Yogapraxis verfeinert. Die ganze Klasse über bekommst kleinere oder auch größere Hilfestellungen und heilende Berührungen von einem nur dir zugeordneten Jivamukti Lehrer, der die ganze Klasse über für dich da ist. Am Anfang und zum Ende der Klasse erhältst du eine besonders lange Aromamassage.

**60min INDIVIDUELLES ENTGIFTUNGSCOACHING** **54 EUR**

Einzelgespräch mit unserer Ernährungsberaterin & Head of The Jivamukti Canteen, Annika. Definition deiner kurz-, mittel- und langfristigen Entgiftungsziele & Erstellung deines persönlichen Entgiftungsplans. Special Rügen Detox Retreat Preis!

**60min ENTSCHLACKENDE SAUNA- + SPA ANWENDUNG** **36 EUR**

Saunagang & Aufguss mit 100% natürlichen ätherischen Ölen. Körperpeeling & Heilerdegesichtsmaske. Remineralisierender Detox-Drink. Individuell ausgearbeitet und betreut von Annika Pfeiffer.

**30min INDIVIDUELLE ÄTHERISCHE ÖL-BERATUNG** **18 EUR**

Erfahre von Annika wie du aromatisch, äußerlich und innerlich mit ätherischen Ölen z.B. dein Immunsystem und die körpereigene Entgiftung natürlich unterstützen kannst. Inkl. individuell selektierten 2ml Probefläschchen.

**Yogamatte+Blöcke+Gurt+Decke - Verleih+Transport** **18 EUR**

Da der Veranstaltungsort, wie bei Retreats üblich, kein Yoga-Studio ist, musst du eine eigene Yogamatte und alle anderen Hilfsmittel, die du für deine Praxis benötigst, mitbringen. Gegen einen kleinen Aufpreis kannst du dir die Mühe sparen, alle diese Sachen herumzutragen und wir bringen sie für Dich mit. Die Matten sind hochwertige Naturkautschuk Jade Yoga Matten.

**FAHRRADMIETE FÜR DIE ZEIT DES RETREATS** **18 EUR**

**AUTO-SHUTTLE VON BERLIN (nur Do. hin Mo. zurück)** **135 EUR**

**BAHN SHUTTLE VON/NACH SAMTENS (Rügen)** **18 EUR**

Samtens (Rügen) Bahnhof ist gut erreichbar [www.bahn.de](http://www.bahn.de) für alle Bahnstrecken innerhalb von Deutschland. Wenn Du Schwierigkeiten bei der Zugticketbuchung hast, sag uns Bescheid, damit wir Dir helfen können. Bitte suche für die An- und die Abreise einen der folgenden Tage und Zeiten für den Shuttle Service von und zum Bahnhof in Samtens aus.

Ankunft in Samtens:  Donnerstag 14:18  Donnerstag 16:18  
 Freitag 8:18  Freitag 14:18  Freitag 15:18  Freitag 16:18

Abfahrt von Samtens:  Sonntag 12:37  Sonntag 13:37  
 Montag 11:39  Montag 12:37

**Ich hätte gerne ein Angebot für Familie/Freunde/Kinder, die keine Yoga Klassen belegen möchten** (Bitte Alter angeben und ob das Zimmer mit dir geteilt wird) :

---

**ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND -OPTIONEN:** Nach Eingang dieser Anmeldung und deren Annahme durch JYB stellt JYB dir eine Buchungsbestätigung und Rechnung für den Gesamttreatpreis abzüglich des bereits erhaltenen Sign-up Deposits aus.

Du kannst das Sign-up Deposit und den restlichen Retreatpreis per Überweisung, Kreditkarte oder Paypal bequem von zu Hause aus bezahlen, leider ist aus buchhalterischen Gründen keine Barzahlung oder Zahlung im Studio möglich. Bitte wähle hier aus, wie du zahlen möchtest und beachte, dass wir für einzelne für uns günstigere Zahlungsarten einen Loyalty Discount gewähren:

**9 EUR Rabatt:** Zahlung per SEPA-Banküberweisung auf unser deutsches Konto  
Innerhalb der EU sind SEPA Banküberweisungen normalerweise kostenlos. Falls du von einem Nicht-EU Konto überweist, dann schicke das Geld bitte mit der Anweisung "all costs borne by sender", damit wir auch genau den Geldbetrag erhalten, den wir in Rechnung gestellt haben. **Bitte nutze diese Kontoverbindung, um uns das 99 EUR sign-up deposit UND den in Rechnung gestellten Endbetrag zu überweisen:** **IBAN #:** DE66700222000020011610 **BIC/SWIFT#:** FDDODEMMXXX **Kontoinhaber:** Jivamukti Berlin GmbH

**9 EUR Rabatt:** Zahlung per Transferwise.com  
= Am günstigsten, wenn Du von einem Nicht-EU oder US Bankkonto zahlst. Wenn Du kein EU-Bankkonto hast, kannst Du für dein Retreat gegen einen Rabatt von 9 EUR und für sehr wenig Gebühren per Transferwise mit Banküberweisung zahlen (es können bei Transferwise auch Kreditkarten genutzt werden). Das Beste an Transferwise sind die viel günstigeren Wechselkurse, als die der Banken, Kreditkartenfirmen oder von Paypal, so dass du hier nochmals sparst. **Melde dich am besten über diesen Link bei Transferwise erstmals an, dann sind deine ersten Überweisungen auch noch fast gebührenfrei:** <https://transferwise.com/u/anjak11>  
Nachdem du dich bei Transferwise angemeldet hast, schick uns die Zahlung für das Sign-Up Deposit und den Endbetrag des Retreats einfach, indem du [info@jivamuktiberlin.de](mailto:info@jivamuktiberlin.de) als Zahlungsempfänger bei Transferwise angibst.

**9 EUR Rabatt:** Per Paypal Freunde & Familie Zahlung (geht auch mit Kreditkarte)  
Wir geben dir 9 EUR Rabatt auf das Retreat, wenn du uns zu „Friends & Family“ erkürst und uns das Sign-up Deposit und den Rechnungsendbetrag in Euro mit Paypal als „Geld an Freunde & Familie senden“ schickst, so dass uns keine Geldeingangsggebühren abgezogen werden. Innerhalb der EU zahlst du als Absender in diesem Falle auch keine Gebühren, selbst wenn du mit Kreditkarte zahlst. Logge dich einfach in dein Paypal Konto ein und schicke uns dann das Sign-up Deposit von 99 EUR und später den Restbetrag der Rechnung manuell indem du [info@jivamuktiberlin.de](mailto:info@jivamuktiberlin.de) als Zahlungsempfänger eingibst und dann sicherstellst, dass du die Option „Geld an Freunde oder Familie senden“ wählst.

**Leider kein Rabatt:** Per Paypal Waren-/Dienstleistungsbezahlung  
Schicke das Sign-up Deposit von 99 EUR und dann später auch den Restbetrag einfach mit Paypal an [info@jivamuktiberlin.de](mailto:info@jivamuktiberlin.de). Leider können wir dir keinen Zahlungsrabatt geben, wenn du das Sign-up Deposit oder deine Endrechnung für das Retreat per Paypal Waren-/Dienstleistungszahlung sendest. Wir empfehlen dir daher die Zahlung mit einer der drei ersten Zahlungsoptionen.

**Leider kein Rabatt:** Zahlung per Kreditkarte  
Für die Zahlung des Sign-up Deposits per Kreditkarte verwende bitte diesen Link: <http://bit.ly/ruegdep> Für den Restbetrag schicken wir dir dann einen weiteren Zahlungslink zusammen mit der Endrechnung. Leider können wir dir keinen Zahlungsrabatt geben, wenn du das Sign-up Deposit oder deine Endrechnung für das Retreat mit Kreditkarten bezahlst. Wir empfehlen dir daher die Zahlung mit einer der drei ersten Zahlungsoptionen.

## REISERÜCKTRITTSKOSTENVERSICHERUNG

*Bitte beachte die allgemeinen Bedingungen der Reiserücktrittsversicherung, siehe letzte Seite dieses Formulars. Nur schwerwiegende Gründe für Stornierung und Rücktritt, wie Krankheit, schwerwiegende Familienangelegenheiten, kurzfristige Kündigung des Jobs werden gedeckt, aber nicht z.B. wenn dein Chef dich bittet, daheim zu bleiben und zu arbeiten oder du Angst vor Terrorattacken bekommst.*

**KEINE VERSICHERUNG:** Ich möchte keine Reiserücktrittsversicherung für dieses Retreat abschließen. Ich bin mir im Klaren, dass ich die Rücktrittsgebühren, wie am Ende dieses Formulars auf Seite 4 unten beschrieben, selbst tragen muss, falls ich am Retreat nicht teilnehmen kann oder das Retreat früher verlassen muss, wenn ich nicht selbst anderweitig eine Versicherung abschließen.

**REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG mit 20% Selbstbeteiligung für 4,5% des Retreatpreises:** Hiermit beauftrage ich JYB eine Reiserücktrittsversicherung mit 20% Selbstbeteiligung abzuschließen. Der Preis hierfür beträgt 4,5% der gesamten Retreatkosten und wird von JYB mit den zusammen mit Retreatkosten in Rechnung gestellt. Diese Versicherung beinhaltet eine 20%ige Selbstbeteiligung. Das bedeutet, sie entschädigt Dich mit 80% der Stornierungs- und Rücktrittskosten. Die übrigen 20% musst Du selbst tragen.

**Erweiterte Versicherung zur Deckung von Flug- und anderen Reisekosten:** Hiermit beauftrage ich JYB zusätzlich auch meine weiteren retreat- und reisebedingten Kosten (wie z.B. Flüge) mitzuversichern. Die Versicherungsgebühr von 4,5% berechnet sich dann bezogen auf die Gesamtsumme von Retreatpreis und meiner zusätzlichen sonstigen Reisekosten, welche ich wie folgt beziffere (in Euro): \_\_\_\_\_ €.

## ZAHLUNGSFRISTEN:

**(Super) Early Bird Sparer Preise:** Solltest du auf S. 1 einen reduzierten Early Bird Sparer oder Supersparer Rabatt gewählt haben, musst du unsere Rechnung innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt vollständig begleichen. Entscheidend ist der Tag des vollständigen Zahlungseingangs bei JYB. Sollte dieser aus Gründen die JYB nicht zu vertreten hat, sich verzögern, müssen wir dir leider den Differenzbetrag zum normalen Grundpreis nachberechnen.

**Normaler Grundpreis:** Wenn du den Early Bird Sparer Preis nicht in Anspruch nehmen willst, dann ist der Restbetrag unserer Rechnung (nach Abzug des Sign-up Deposits) 27 Tage vor Beginn des Retreats, also am \_\_\_\_\_ fällig. Die Fälligkeitsdaten und -beträge sind jeweils auf der Rechnung ausgewiesen. Es steht dir frei, den Retreatpreis gleichwohl komplett sofort zu zahlen.

**EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN:** Unterbringung wie vorstehend gewählt und beschrieben. Vegane Mahlzeiten nach Detox-Gesichtspunkten aus 100% Bio-Zutaten zusammengestellt gemäß untenstehendem *vorläufigem* Ablaufplan. Je eine intensive 2 bzw. 3-stündige Jivamukti Yoga Asana Klasse morgens und nachmittags/abends sowie sonstige Leistungen gem. nachstehendem *vorläufigem* Ablaufplan. Am Anreisetag nur Nachmittags-/Abendprogramm und am Abreisetag nur Vormittagsprogramm gemäß nachstehendem *vorläufigem* Ablaufplan. Anpassungen/Änderungen des nachstehenden *vorläufigen* Ablaufplans, die sich aus den örtlichen oder zeitlichen oder persönlichen Gegebenheiten der Teilnehmer ergeben, sind vorbehalten.

**Die Kurssprache wird den Teilnehmern angepasst, so dass alle Teilnehmer den Klassen gut folgen können. Also ggf. Deutsch mit ergänzenden englischen Ansagen oder umgekehrt. -deutschsprachige Teilnehmer anmelden, werden die Klassen**

**An- und Abreise** sowie Exkursionen vor Ort sind individuell zu buchen und **nicht im Preis enthalten.**

## VORLÄUFIGER ABLAUFPLAN:

**DONNERSTAG** ab 14:30 Checkin für alle mit Extranacht 17:00-19:00 Teatime 19:30-20:30 Klasse 20:30 Abendessen 20:30 Kamingesprächssatsang sowie Saunazeit

**FREITAG** 7:00-7:45 Morning Satsang + Meditation 8:00-11:00 Morgenklasse 11:15 Brunch 14:00-16:00 Saunazeit ab 14:30 Checkin für alle ohne Extranacht/Early Arrival 15:30: Teatime 17:00-19:00 Klasse 19:30-20:30 Abendessen 20:30-22:00 Saunazeit

**SAMSTAG** 7:00-7:45 Morning Satsang + Meditation 8:00-11:00 Morgenklasse 11:15 Brunch 13:30 Optionaler vegane Koch- und Ernährungsworkshop mit Annika (Einführung) 14:00-16:00 Saunazeit 15:30: Teatime 17:00-19:00 Klasse 19:30-20:30 Abendessen 20:30 Satsang/Kirtan 20:30-22:00 Saunazeit

**SONNTAG** 7:00-7:45 Morning Satsang + Meditation 8:00-11:00 Morgenklasse 11:15 Brunch 12:00 Checkout für alle ohne Extranacht/Late Departure 14:00-16:00 Saunazeit 15:30: Teatime 17:00-19:00 Klasse 19:30-20:30 Abendessen 20:30-22:00 Saunazeit

**MONTAG** 7:00-7:45 Morning Satsang + Meditation 8:00-11:00 Morgenklasse 11:15 Brunch 12:00 Checkout für alle mit Extranacht

**Eine Stornierung deiner Buchung** ist, nach deiner Anmeldung, noch bis zum 24.01.2018 24:00(=Beginn des Retreats) möglich. Jedoch sind wir berechtigt, Dir im Falle einer Stornierung, gleich aus welchem Grund, eine Stornopauschale in Höhe von 90% des Gesamtretreatpreises (=Grundpreis zzgl. etwaiger Zuschläge für Unterbringung in Doppel-/Dreibettzimmer), zu berechnen. Wenn das Retreat – einschließlich der infolge von Stornierungen freigewordenen Plätze – am Ende komplett ausgebucht ist, reduziert sich die Höhe, der o.g. Stornopauschale auf 18%. Wenn der stornierende Teilnehmer JYB eine Ersatzperson stellt, welche sich ohne die Vermittlung des Teilnehmers nicht angemeldet hätte (nachrückende Teilnehmer auf von JYB geführten Wartelisten zählen z.B. nicht), dann reduziert sich die Höhe der o.g. Stornopauschale auf 9% des Gesamtreisepreises.

Die Stornogebühr wird mit einem etwa bereits bezahlten Reisepreis/Anzahlung verrechnet. Sollte danach etwas zu Gunsten des Teilnehmers übrig bleiben, ist JYB verpflichtet, dieses Guthaben innerhalb von 9 Tagen nach Ende des gebuchten Retreats zu erstatten. Sollte die geleistete Anzahlung nicht ausreichen, um die Stornopauschale abzudecken, bist Du verpflichtet, den Differenzbetrag innerhalb von 9 Tagen nach Ende des gebuchten Retreats an JYB, zu bezahlen.

Dem Teilnehmer ist in jedem Falle der Nachweis gestattet, dass JYB durch die Stornierung ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass dieser wesentlich niedriger ist, als die vorstehenden Pauschalen. **JYB weist ausdrücklich darauf hin, dass der Teilnehmer das finanzielle Risiko einer Stornierung durch den Abschluss einer Reiserücktrittskosten- und/oder Reiseabbruchversicherung versichern kann, dass eine solche Versicherung jedoch in der Regel im zeitlichen Zusammenhang mit der Retreatbuchung erfolgen muss.** Eine empfehlenswerte derartige Versicherung (einer der drei besten lt. Stiftung Warentest) kann direkt in diesem Anmeldeformular über uns erworben werden.

**Absage des Retreats:** JYB kann deine Retreat-Teilnahme absagen und deinen Platz anderweitig vergeben, wenn du deine Teilnahmegebühr trotz zweifacher Mahnung nicht rechtzeitig bezahlst. In diesem Falle ist JYB berechtigt, statt Schadensersatz mindestens die anwendbare Stornopauschalen gemäß vorstehendem Absatz zu berechnen.

Sollte die Durchführung des Retreats nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für JYB nicht zumutbar sein, z. B. zu geringe Teilnehmerzahl, Wegfall der Location/des Lehrers, so ist JYB berechtigt, den Retreat abzusagen. Du erhältst in diesem Falle den gezahlten Reise- bzw. Kurspreis unverzüglich zurück und JYB wird dir die angemessenen Kosten erstatten, welche dir – z.B. in Folge von bereits erfolgten Flug-/Zugbuchungen – entstanden sind. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Nach Retreatbeginn ist JYB berechtigt, einen Teilnehmer ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund von dem Retreat auszuschließen, wenn dieser z.B. den Retreat nachhaltig stört oder sich massiv vertragswidrig verhält. Evtl. Zusatzkosten für die Rückbeförderung trägt der Störende.

Kann einer der Unterrichtenden wegen höherer Gewalt, Erkrankung oder sonstiger zwingender widriger Umstände den Yogaunterricht nicht durchführen, ist JYB berechtigt, diesen durch den zweiten Unterrichtenden vertreten zu lassen oder eine Ersatzperson mit gleichwertiger Qualifikation (Advanced Certified Jivamukti Yoga Teacher) mit dem Yogaunterricht zu betrauen. Ergibt sich ein derartiger Lehrerausfall bzw. -wechsel vor Retreatbeginn und tritt der Teilnehmer deswegen von dem Retreat zurück, halbieren sich die in dem vorstehenden Abschnitt geregelten Stornogebühren. Im Übrigen ist eine Minderung des Retreatpreises oder Schadensersatz wegen derartiger Lehrerausfälle bzw. -wechsel ausgeschlossen.

**Anwendbares Recht** für dieses Retreat ist deutsches Recht.

**Haftungsregelung:** Unsere Haftung für unverschuldete Unfälle sowie für Unfälle, welche allein von dir oder von Dritten, für deren Verhalten JYB nicht einzustehen hat, verursacht wurden, ist ausgeschlossen.

Für Sach- und Vermögensschäden haftet JYB lediglich, soweit diese – unabhängig von dem Grad des Verschuldens – aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus einer Verletzung unserer vertragswesentlichen Pflichten resultieren oder – unabhängig von der Art der Pflichtverletzung – auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln von uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern beruhen. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere auch im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von von Dir mitgebrachten und während des Retreats in den Retreaträumen, Zimmern und Vorräumen aufbewahrten Sachen.

Die Höhe der Haftung von JYB für Sach- und Vermögensschäden, welche nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln von uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern beruhen, ist begrenzt auf die Höhe der bestehenden und hier vorliegenden Betriebshaftpflichtversicherung, nämlich auf 1.000.000,- EUR bei Sachschäden und auf 100.000,- EUR bei Vermögensschäden (informativ: Versicherung für Personenschäden: 2.000.000,- EUR). Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Haftpflichtversicherung – etwa im Falle von in den Versicherungsbedingungen geregelten Selbsthalten, Deckungsgrenzen und Ausschlüssen oder aufgrund zwischenzeitlichen Wegfalls des Versicherungsschutzes – nicht eintritt. Die Versicherungsunterlagen kannst du jederzeit bei JYB einsehen und ablichten.

**Der Teilnehmer verpflichtet sich, den jeweiligen kursbetreuenden Yoga-Lehrer vor jeder Yoga-Klasse und – soweit erforderlich – auch vor jeder einzelnen Yoga-Übung ausdrücklich auf etwaige gesundheitliche Einschränkungen oder Bedenken hinzuweisen, welche seiner Teilnahme an Yoga-Klassen oder an einzelnen Yoga-Übungen entgegenstehen könnten.**

**Ich bestätige meine verbindliche Retreatbuchung nach den vorstehenden Angaben und Bedingungen:**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Deine personenbezogenen Daten werden wir entsprechend der DSGVO für Vertragszwecke speichern und verarbeiten und in keinem Falle an Dritte weitergeben, soweit dies nicht für die Vertragsabwicklung erforderlich ist. Bitte beachte hierfür unsere Datenschutzerklärung, welche du auf unserer Website unter <http://www.jivamuktiberlin.de/impressum.html>

**Bitte sende das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular per Post (s.u.), Fax (+49-30-48494850) oder als gescannter E-Mail Anhang ([info@jivamuktiberlin.de](mailto:info@jivamuktiberlin.de)) an JYB. Alternativ kannst du es auch im Studio abgeben oder per Post schicken, aber dann wäre es gut, wenn du parallel auch eine email schickst, damit es nicht verloren geht.**

## Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag

### Informationen zum Versicherer

#### Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die Europäische Reiseversicherung AG (ERV), Rosenheimer Straße 116, 81669 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth  
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase  
Sitz der Gesellschaft: München  
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000  
USt-IdNr. DE 129274536, VersSt-Nr. 802/V90802001324

#### Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

### Informationen zur Leistung

#### Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife für die versicherten Personen und Reisen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden, einer vereinbarten Selbstbeteiligung und ggf. bestehender Unterversicherung. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Für Ihren Vertrag gelten die VB-ERV 2017.

#### Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

#### Was müssen Sie zur Prämie wissen?

Die einmalige Prämie ist auf der Prämienrechnung bzw. Reisebestätigung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert. Sie enthält die jeweilige Versicherungssteuer. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, gilt Folgendes: Die Versicherungssteuer für Sachversicherungen beträgt 19%. Die Reisekranken-Versicherung und die Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland sind grundsätzlich gemäß § 4 Nr. 5 VersStG versicherungsteuerfrei; als Bestandteil im Paket jedoch nur dann, wenn der Prämienanteil entsprechend ausgewiesen wird. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, gilt die im jeweiligen Land anfallende Versicherungssteuer. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

#### Bitte beachten Sie:

Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der einmaligen Prämie in Verzug, leisten wir nicht!

### Informationen zum Vertrag

#### Wie kommt der Vertrag zustande?

#### Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. In der Stornokosten-Versicherung beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. In der Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit Ihrer Einreise in das erste Gastland. In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt Ihrer Reise.

#### Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

#### - Widerrufsbelehrung -

**Widerrufsrecht:** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben; bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:  
Europäische Reiseversicherung AG  
Rosenheimer Straße 116, 81669 München  
E-Mail: [contact@erv.de](mailto:contact@erv.de)

**Widerrufsfolgen:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

**Besondere Hinweise:** Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

#### - Ende der Widerrufsbelehrung -

#### Wie kann der Vertrag beendet werden? Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Sie müssen Ihren Vertrag nicht kündigen. Er läuft automatisch aus. In der Stornokosten-Versicherung endet Ihr Versicherungsschutz mit dem Antritt Ihrer Reise. In der Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland endet Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie die Gastländer wieder verlassen. In den übrigen Versicherungssparten endet Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.

#### Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

#### Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

#### Welche Vertragssprache gilt?

#### Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

#### Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten. An Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

### Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an oder mailen Sie uns!

#### Info-Nummer:

Tel. +49 (0) 89 4166 - 1766

(Mo. - Fr. von 7 bis 21 Uhr, Sa. von 9 bis 16 Uhr)

E-Mail: [contact@erv.de](mailto:contact@erv.de)

Internet: [www.erv.de](http://www.erv.de)

Anschrift: Europäische Reiseversicherung AG  
Rosenheimer Straße 116  
81669 München

## Informationen zum Datenschutz

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

### Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

ERV (Europäische Reiseversicherung AG)

Rosenheimer Straße 116

81669 München

Telefon: +49 (0) 89 4166 - 1766

Fax: +49 (0) 89 4166 - 2717

E-Mail: [contact@reiseversicherung.de](mailto:contact@reiseversicherung.de)

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o.g. Adresse oder unter: [datschutz@erv.de](mailto:datschutz@erv.de)

### Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

Wenn Sie sich bei uns versichern möchten, benötigen wir Ihre Daten für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, um Ihnen die Police auszustellen oder eine Rechnung schicken zu können. Angaben in Schaden- und Leistungsfällen benötigen, wir um zu prüfen, wie Sie sich im Detail abgesichert haben und welche Leistungen Sie von uns erhalten. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, z.B. Ihre Gesundheitsdaten, erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann z. B. erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Dazu gehören z. B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten oder unsere Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

### An welche Empfänger leiten wir Ihre personenbezogenen Daten weiter?

#### Vermittler:

Werden Sie von einem Vermittler betreut, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Daten. Diese Daten gibt der Vermittler an uns weiter. Wir übermitteln im Gegenzug auch Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

#### Externe Dienstleister:

Wir arbeiten mit ausgewählten externen Dienstleistern zusammen, um unsere vertraglichen und gesetzlichen

Pflichten erfüllen zu können. In der Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, zu denen wir dauerhafte Geschäftsbeziehungen haben. Die jeweils aktuelle Version können Sie auf unserer Internetseite [www.erv.de](http://www.erv.de) einsehen.

### Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir speichern Ihre Daten während der Laufzeit Ihres Vertrags. Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Aufbewahrungsfristen betragen bis zu zehn Jahre.

### Welche Rechte haben Sie?

Sie haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Wir stellen Ihnen die von Ihnen bereitgestellten Daten auf Wunsch in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung. Falls Sie Daten einsehen oder etwas ändern wollen, wenden Sie sich bitte an oben genannte Adresse.

### Möchten Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)  
Promenade 27  
91522 Ansbach

### Sind auch automatisierte Einzelfallentscheidungen möglich?

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

## Definitionen/Hinweise

**Familie/Paar:** Als Paar gelten zwei Erwachsene. Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie / des Paares.

**Objekt:** Objekte wie Ferienwohnungen, Wohnmobile, Mietwagen, Hausboote, gecharterte Yachten sowie Autoreisezüge und Fähren werden immer zum Gesamtreisepreis versichert. Dies gilt auch dann, wenn weitere Reiseleistungen (z.B. An- und Abreise) dazu gebucht werden.

**Europa:** Europa; Mittelmeer-Anliegerstaaten; Kanarische Inseln; Azoren; Madeira; Spitzbergen.

**Gastland:** Als Gastland gelten alle Staaten der Europäischen Union sowie Island; Liechtenstein; Norwegen; Schweiz. Als Gastland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**Lehrer-Ausfall-Risiko:** Es besteht Versicherungsschutz bei Stornierung der kompletten Reise wegen Ausfall der Aufsicht führenden Person (Lehrer bzw. Begleitperson) aus versichertem Grund.

## Telefonische Stornoberatung

### Unser exklusives Service-Plus in der Stornokosten-Versicherung

Ist Ihre Reise aufgrund von Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen gefährdet? Sind Sie sich unsicher, ob Sie Ihre Reise antreten können oder doch stornieren müssen? Unsere Telefonische Stornoberatung gibt Ihnen hier die richtige Empfehlung!

**Unter Telefon +49 (0) 89 4166-1839 stehen Ihnen unsere kompetenten Mitarbeiter mit Rat und Tat zur Seite.**

### Unsere Servicezeiten sind:

Mo. – Fr. von 7 bis 21 Uhr, Sa. von 9 bis 16 Uhr  
Weitere Infos unter [www.erv.de/stornoberatung](http://www.erv.de/stornoberatung)

Reiseschutz für Schülerreisen Deutschland				
Reisepreis in €	Reise-dauer in Tagen bis	Tarif	Prämie in € (inkl. VersSt.)	steuerfreier Prämienanteil Reisekranken-Vers. in €
bis 100,-	5	SPX100	5,-	0,10
bis 200,-	5	SPX101	8,-	0,16
bis 300,-	5	SPX102	12,-	0,24
bis 400,-	5	SPX103	14,-	0,28
bis 500,-	5	SPX104	16,-	0,32
bis 600,-	5	SPX105	18,-	0,36
bis 700,-	5	SPX106	20,-	0,40
bis 800,-	5	SPX107	22,-	0,44
bis 900,-	5	SPX108	24,-	0,48
bis 1.000,-	5	SPX109	26,-	0,52

Reiseschutz für Schülerreisen Deutschland				
Reisepreis in €	Reise-dauer in Tagen bis	Tarif	Prämie in € (inkl. VersSt.)	steuerfreier Prämienanteil Reisekranken-Vers. in €
bis 100,-	10	SPX110	6,-	0,12
bis 200,-	10	SPX111	9,-	0,18
bis 300,-	10	SPX112	13,-	0,26
bis 400,-	10	SPX113	15,-	0,30
bis 500,-	10	SPX114	17,-	0,34
bis 600,-	10	SPX115	19,-	0,38
bis 700,-	10	SPX116	22,-	0,44
bis 800,-	10	SPX117	25,-	0,50
bis 900,-	10	SPX118	28,-	0,56
bis 1.000,-	10	SPX119	31,-	0,62

Reiseschutz für Schülerreisen Welt				
Reisepreis in €	Reise-dauer in Tagen bis	Tarif	Prämie in € (inkl. VersSt.)	steuerfreier Prämienanteil Reisekranken-Vers. in €
bis 100,-	5	SPX120	6,-	0,30
bis 200,-	5	SPX121	10,-	0,50
bis 300,-	5	SPX122	14,-	0,70
bis 400,-	5	SPX123	16,-	0,80
bis 500,-	5	SPX124	19,-	0,95
bis 600,-	5	SPX125	21,-	1,05
bis 700,-	5	SPX126	24,-	1,20
bis 800,-	5	SPX127	29,-	1,45
bis 900,-	5	SPX128	33,-	1,65
bis 1.000,-	5	SPX129	37,-	1,85

Reiseschutz für Schülerreisen Welt				
Reisepreis in €	Reise-dauer in Tagen bis	Tarif	Prämie in € (inkl. VersSt.)	steuerfreier Prämienanteil Reisekranken-Vers. in €
bis 100,-	10	SPX130	7,-	0,35
bis 200,-	10	SPX131	12,-	0,60
bis 300,-	10	SPX132	16,-	0,80
bis 400,-	10	SPX133	19,-	0,95
bis 500,-	10	SPX134	21,-	1,05
bis 600,-	10	SPX135	25,-	1,25
bis 700,-	10	SPX136	29,-	1,45
bis 800,-	10	SPX137	34,-	1,70
bis 900,-	10	SPX138	38,-	1,90
bis 1.000,-	10	SPX139	44,-	2,20

Incoming-Komplettschutz				
Einzel-person	Reise-dauer	Tarif	Prämie in € (inkl. VersSt.)	steuerfreier Prämienanteil Inc.-Kranken-Vers. in €
<b>mit Selbstbeteiligung</b>				
bis 64 J.	1 - 45 Tage	CDM200	2,50	2,35
bis 64 J.	1 Tag bis max. 1 Jahr	CDM201	2,80	2,63
ab 65 J.	1 - 45 Tage	CDM202	5,60	5,26
ab 65 J.	1 Tag bis max. 1 Jahr	CDM203	6,40	6,02
<b>ohne Selbstbeteiligung</b>				
bis 64 J.	1 - 45 Tage	CDX200	3,20	3,01
bis 64 J.	1 Tag bis max. 1 Jahr	CDX201	3,70	3,48
ab 65 J.	1 - 45 Tage	CDX202	7,20	6,77
ab 65 J.	1 Tag bis max. 1 Jahr	CDX203	8,50	7,99

Gruppen-RundumSorglos-Schutz				
Geltungs-bereich	Selbst-beteiligung	Tarif	Prämie (inkl. VersSt.)	steuerfreier Prämienanteil Reisekranken-Vers.
Deutschland	mit	NPM100	2,7%*	5%
Europa	mit	NPM101	3,3%*	38%
Welt	mit	NPM102	3,9%*	34%
Deutschland	ohne	NPX100	3,3%*	2,5%
Europa	ohne	NPX101	4,5%*	47%
Welt	ohne	NPX102	4,9%*	54%

\*vom Reisepreis

Gruppen-RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung				
Geltungs-bereich	Selbst-beteiligung	Tarif	Prämie (inkl. VersSt.)	steuerfreier Prämienanteil Reisekranken-Vers.
Deutschland	mit	NPM200	0,90€*	0,42€
Europa	mit	NPM201	1,80€*	1,69€
Welt	mit	NPM202	2,90€*	1,94€
Deutschland	ohne	NPX200	1,20€*	0,56€
Europa	ohne	NPX201	2,80€*	2,63€
Welt	ohne	NPX202	4,30€*	2,88€

\*pro Reisetag

## Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV 2017)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und der **Besondere Teil** gelten zusammen für Ihre Reiseversicherungen bei der Europäische Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV genannt.

### Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Wer ist versicherte Person?

Sie sind versicherte Person, wenn Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz.

#### 2. Wer kann →Versicherungsnehmer sein?

- 2.1 →Versicherungsnehmer kann sein, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU/ des EWR hat.
- 2.2 Werden Risikozeiträume bis vier Monate versichert, gilt: Es kann jeder →Versicherungsnehmer sein, der seine vertragliche Erklärung in Deutschland oder einem anderen Land der EU/ des EWR vornimmt.
- 2.3 Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Sind sie nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.
3. **Für welche Reise haben Sie Versicherungsschutz?** Sie haben Versicherungsschutz für Ihre versicherte Reise.
4. **Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?**
  - 4.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt in der Stornokosten-Versicherung (Teil A) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem →Reiseantritt.
  - 4.2 In der Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland (Teil G) beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bitte

beachten Sie, dass der Versicherungsschutz frühestens mit Ihrer Einreise in das erste →Gastland beginnt. Ihr Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie die →Gastländer wieder verlassen.

- 4.3 In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem →Antritt Ihrer Reise. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.
- 4.4 Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.
5. **Welche Reisedauern versichern wir maximal?**
  - 5.1 Wir versichern Ihre Reise nur, wenn sie für maximal zwölf Monate geplant ist. Zudem dürfen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht verlegen.
  - 5.2 Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Sind sie nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.
6. **Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?**
  - 6.1 Die einmalige Prämie ist abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Diese ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

- 6.2 Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 6.3 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir die Prämie ohne Verschulden des →Versicherungsnehmers nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie →unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
7. **Welche Regeln gelten für die Versicherungssteuer?** Die Reisekranken-Versicherung bzw. Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland ist gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz versicherungssteuerfrei. Wird sie gemeinsam mit anderen Versicherungen im Rahmen eines Versicherungspaketes abgeschlossen, weisen wir diesen Prämienanteil gesondert aus. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung, die insoweit Bestandteil des Versicherungsvertrages ist.
8. **In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?**
  - 8.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
    - A) Streik oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen.
    - B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
    - C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.
    - D) Den Einsatz von CBRN-Waffen.

- E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Sie befinden sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.
- 8.2 Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz.
- 8.3 Sie haben keinen Versicherungsschutz bzw. keinen Anspruch auf Assistance-Leistungen, soweit und solange dem auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit solche Sanktionen bzw. Embargos mit europäischen und deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.
- 8.4 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

## 9. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 9.1 Sie müssen:
- A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
- B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
- C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
- D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
- E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- 9.2 Sie haben das Schadenereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Gegebenenfalls haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfanges erforderlich ist.

## 10. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 10.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 10.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 10.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

## 11. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 11.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.
- 11.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

## 12. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 12.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des →Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden.
- 12.2 Sie sind verpflichtet, die Ersatzansprüche nach 12.1 an uns abzutreten, soweit wir Sie entschädigen.
- 12.3 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.
- 12.4 Ziffern 12.1, 12.2 und 12.3 gelten nicht für die Reiseunfall-Versicherung.

## 13. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?

- 13.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 13.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
- A) München.

- B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
- 13.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

## 14. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

- 14.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- 14.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung zugeworfen ist.

## 15. Was ist bei der Abgabe von Willenserklärungen zu beachten?

- 15.1 Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für den →Versicherungsnehmer, Sie und uns.
- 15.2 Bitte beachten Sie, dass →Versicherungsvertreter nicht bevollmächtigt sind, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

## Glossar

### Abbruch der Reise:

Eine Reise gilt als abgebrochen: Wenn Sie den Aufenthalt endgültig beenden und nach Hause zurückkehren.

### Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- A) Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

### Antritt der Reise / Reiseantritt:

Im Rahmen der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte →Reiseleistung in Anspruch nehmen.

Als Antritt der Reise gilt in der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung im Einzelnen:

- Bei einer Flug-Reise: Der Check-in; beim Online-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
- Bei einer Schiffs-Reise: Das Einchecken.
- Bei einer Bus-Reise: Das Einsteigen in den Bus.
- Bei einer Bahn-Reise: Das Einsteigen in den Zug.
- Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils.
- Bei Anreise mit dem eigenen Pkw: Der Antritt der ersten gebuchten →Reiseleistung; Beispiel: Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung fester Bestandteil der Gesamtreise? Dann beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel). In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

### Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

### Ausland:

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem Sie einen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

### Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin  
Telefonzentrale: 030 - 18 170 (24-Stunden-Service)  
Fax: 030 - 18 17 34 02  
Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

### Beaufort:

Die Beaufort-Skala ist eine Skala zur Klassifikation der Windstärke.

### Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen →Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

### Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

### Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben.

### Extremsportarten:

Extremsportarten sind insbesondere Rafting; Freeclimbing; Canyoning; Abseilaktionen und Höhlenbegehungen; Bergsteigen; Drachentreiben; Gleitschirmfliegen; Fallschirmspringen.

### Familie:

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

### Guestland:

Als Guestland gelten alle Staaten der Europäischen Union sowie Island; Liechtenstein; Norwegen; Schweiz. Als Guestland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

### Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabetes-erkrankung. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt. Sie dienen nicht der Behandlung.

### Landausflug:

Als Landausflug gelten sämtliche kostenpflichtigen Unternehmungen an Land (Beispiel: Besichtigungstouren; Museums- oder Konzertbesuche), für die ein Nachweis der Stornokosten erbracht werden kann.

### Medizinisch notwendig / Medizinisch notwendige Heilbehandlung:

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - A) Sie dienen einem diagnostischen, kurativen und/oder palliativen Zweck.
  - B) Sie sind schulmedizinisch anerkannt und angemessen.
  - C) Die medizinische Diagnose und/oder die verschriebene Behandlung müssen mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmen.

Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die Sie gegen ärztlichen Rat vornehmen lassen.
2. Medizinische Leistungen oder Versorgungen müssen medizinisch notwendig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:
  - A) Sie sind erforderlich, um Ihren Zustand, Ihre Erkrankung oder Verletzung zu diagnostizieren oder zu behandeln.
  - B) Die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung stimmen mit der zugrunde liegenden Erkrankung überein.
  - C) Sie stellen eine angemessene Art und Stufe der medizinischen Versorgung dar.
  - D) Sie werden über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht.

### Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

### Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

### Pünktlich:

Pünktlich bedeutet, dass nach den gewöhnlichen Umständen sowie den zeitlichen Vorgaben der Anbieter (Beispiel: Reederei; Flugesellschaft; Beförderungsunternehmen; Reiseveranstalter; Spedition) ein rechtzeitiges Eintreffen am Bestimmungsort gewährleistet ist.

### Reiseantritt / Antritt der Reise:

Siehe unter „Antritt der Reise“.

### Reisebegleiter:

Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder oder als →Familie gebucht? Dann sind diese Mitreisenden Ihre Reisebegleiter.

## Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer; Ferienwohnung; Wohnmobil; Hausboot; gecharterte Yacht; Flug; Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrt.

## Schiffsarzt:

Als Schiffsarzt gelten: Bordarzt; niedergelassener Arzt; mitreisender Arzt. Ausgeschlossen sind: Verwandte oder Lebensgefährten.

## Schule / Universität:

Schulen sind:

- Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
- Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss; Mittlere Reife; Allgemeine Hochschulreife; Fachbezogene Hochschulreife; sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.
- Ausbildungsbegleitende Schulen.
- Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann; Beispiel: Meistertitel.

Universitäten sind:

Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

## Sportgeräte:

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

## Umbuchungsgebühren:

Dies sind Gebühren, die Ihr Veranstalter / Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterrains umbuchen.

## Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

## Urlaubsort:

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, an welchen Sie einen Aufenthalt gebucht haben. Urlaubsorte sind als politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen. Zusätzlich erfasst sind alle Verbindungsstrecken zwischen den Urlaubsorten und zurück zu Ihrem Heimatort.

## Versicherungsnehmer:

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

## Versicherungsvertreter:

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem →Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des →Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.

## Zeitwert:

Der Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen. Hier- von ziehen wir für den Zustand der Sache (Alter; Abnutzung; Gebrauch etc.) einen entsprechenden Betrag ab.

## Besondere Teile

### A Stornokosten-Versicherung

#### 1. Was ist versichert?

- Wir beraten Sie durch einen Reisemediziner im Rahmen unserer Medizinischen Stornoberatung.
- Wir entschädigen Sie bis insgesamt maximal zur Höhe der Versicherungssumme in folgenden Fällen:

- Sie stornieren Ihre Reise.
- Sie treten Ihre Reise verspätet an.
- Ein →öffentliches Verkehrsmittel verspätet sich während Ihrer Hinreise.

Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

- Die Erstattung bis zur Höhe der Versicherungssumme gilt nur, wenn nachfolgend keine abweichende Summe genannt ist.

#### 2. Was leisten wir mit der Medizinischen Stornoberatung?

- Wir beraten Sie in folgenden Fällen durch unsere Medizinische Stornoberatung:
  - Sie erkranken nach Buchung Ihrer Reise.
  - Sie erleiden einen Unfall.
  - Sie werden schwanger.
  - Ihr Arzt stellt Ihre Impfunverträglichkeit fest.
- Wir unterstützen Sie bei der Entscheidung, ob und wann Sie Ihre Reise stornieren sollen.
- Stellt sich entgegen der Einschätzung unserer Medizinischen Stornoberatung heraus, dass Sie Ihre Reise doch nicht antreten können? In diesem Fall müssen Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt stornieren, an dem feststeht, dass Sie nicht reisefähig sind. Damit gilt Ihre Stornierung noch als →unverzüglich.

- Haben Sie Ihre Reise nicht storniert, obwohl die Medizinische Stornoberatung dazu geraten hat? Dann tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.

#### 3. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?

- Wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender dem Leistungsträger (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren.
- Damit Sie die unter Ziffer 3.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
  - Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
  - Bei Abschluss der Versicherung war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
  - Sie haben die Reise storniert, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
  - Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen.

#### 4. Welche Ereignisse sind versichert?

- Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Unerwartet ist die Erkrankung dann, wenn sie erstmals auftritt, nachdem die Versicherung abgeschlossen wurde.
- Versichert ist die unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, die bei Abschluss der Versicherung bereits bestand. Voraussetzung ist: In den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss erfolgte keine Behandlung. Nicht als Behandlung zählen →Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.
- Erkrankungen können auch psychische Erkrankungen sein. Eine psychische Erkrankung gilt als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
  - Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
  - Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
  - Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- Versicherte Ereignisse sind außerdem:
  - Tod.
  - Eine schwere Unfallverletzung.
  - Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
  - Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
  - Adoption eines minderjährigen Kindes.
  - Impfunverträglichkeit.
  - Bruch von Prothesen.
  - Lockerung von implantierten Gelenken.
  - Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; →Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
  - Die betriebsbedingte Kündigung. Sie möchten trotzdem reisen? Dann erstatten wir Ihnen anstelle der Stornokosten den Restreisepreis. Das ist der versicherte Gesamtreisepreis abzüglich der geschuldeten oder schon geleisteten Anzahlung. Wir erstatten den Restreisepreis maximal bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses.
  - Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses.
  - Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges →Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues →Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
  - Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern.
  - Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.
  - Wenn vor der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die Reise erforderlich.
  - Der Beginn des Bundesfreiwilligendienstes; des Freiwilligen Sozialen Jahres; des Freiwilligen Ökologischen Jahres.

- Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer →Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder Sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.
- Bei Klassenreisen: Ihr endgültiger Austritt aus dem Klassenverband, bevor die versicherte Reise beginnt.

#### 5. Wer sind Ihre Risikopersonen?

Ihre Risikopersonen sind:

- Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
- Betreuungspersonen.
- Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder oder als →Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

#### 6. Was ist bei verspätetem →Reiseantritt versichert?

- Müssen Sie Ihre Reise verspätet antreten, weil Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen wurden? Dann erstatten wir:
  - Ihre nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise.
  - Ihre nicht genutzten →Reiseleistungen abzüglich der Hinreisekosten.

- Wir erstatten insgesamt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.

#### 7. Was erstatten wir bei Panne eines Kraftfahrzeugs oder Unfall?

- Ihr Kraftfahrzeug wird maximal einen Tag vor →Antritt Ihrer Reise aufgrund Unfall oder Panne fahruntauglich? Und Sie müssen Ihre Reise deshalb verspätet antreten? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene →Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis maximal € 500,- pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis € 1.000,-.
- Das Kraftfahrzeug gilt als Ihr Kraftfahrzeug:
  - Wenn es auf Sie zugelassen ist.
  - Wenn Sie ein Firmen- oder Leasingfahrzeug privat nutzen dürfen.

#### 8. Was ist im Verspätungsschutz während der Hinreise versichert?

- Verpätet sich ein →öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden? Und Sie versäumen dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Hinreise bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Verkehrsmittel.
- Verzögert sich Ihre Hinreise um mehr als zwei Stunden, weil sich ein →öffentliches Verkehrsmittel verspätet? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie € 100,- pro Person.

#### 9. Welche Informationen halten wir für Sie bereit?

- Auf Ihre Anfrage nennen wir Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschreiben und telefonische Erreichbarkeit).
- Auf Wunsch informieren wir Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

#### 10. Sind Reisevermittlungsentgelte versichert?

- Versichert ist ein vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt bis zu € 100,- je Person. Voraussetzung ist: Der Vermittler hat das Vermittlungsentgelt bereits bei der Reisebuchung vereinbart und es ist bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt.
- Wir erstatten Ihnen das Reisevermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.

#### 11. Sind →Umbuchungsgebühren versichert?

- Sie möchten lieber umbuchen als Ihre Reise stornieren? Dann erstatten wir Ihnen die →Umbuchungsgebühren. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.

#### 12. Ist der Einzelzimmerzuschlag versichert?

- Sie haben gemeinsam mit einer anderen bei uns versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht? Dann gilt diese immer als Risikoperson. Muss diese die Reise aus versichertem Grund stornieren? Dann erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag. Voraussetzung ist: Sie entscheiden sich, die Reise allein anzutreten.

12.2 Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.

### 13. Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

13.1 Bei einer psychischen Reaktion

A) auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.

B) auf die Befürchtung von Kriegsereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.

13.2 Bei Suchterkrankungen.

13.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien.

13.4 Für Stornoentgelte; Beispiel: Bearbeitungsgebühren für eine Reise stornierung oder Servicegebühren, die Ihnen Ihr Reisevermittler berechnet, weil Sie Ihre Reise stornieren.

13.5 Für sonstige Bearbeitungsgebühren; Beispiel: Bearbeitungsgebühren der Fluggesellschaft, die nicht schon bei Buchung ausgewiesen und mitversichert sind.

13.6 Für die Gebühren zur Erteilung eines Visums.

13.7 Für Abschussprämien bei Jagdreisen.

### 14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

14.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

14.2 Sie sind verpflichtet, die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie deshalb Ihre Reise →unverzüglich stornieren; spätestens jedoch, bevor sich die Stornokosten erhöhen. Die Höhe der Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses und wann sie sich erhöhen, ersehen Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Leistungsträgers (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) oder in einzelvertraglichen Regelungen.

14.3 Haben Sie die Medizinische Stornoberatung eingeschaltet und

A) empfiehlt diese, die Reise zu stornieren? Dann sind Sie verpflichtet, Ihre Reise →unverzüglich zu stornieren.

B) Sie können entgegen der Einschätzung des Reise-mediziners Ihre Reise doch nicht antreten? In diesem Fall stornieren Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt, an dem feststeht, dass Sie nicht reisen können. Damit haben Sie Ihre Reise rechtzeitig storniert.

14.4 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:

A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt.

B) Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten.

C) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.

D) Eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objektes im Falle der Stornierung:

- Einer Ferienwohnung.
- Eines Mietwagens.
- Eines Wohnmobils.
- Eines Wohnwagens.
- Bei Bootscharter.

E) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

14.5 Im Einzelfall können wir Sie auffordern, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Wir können Sie auch auffordern, Ihre Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

### 15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

15.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

15.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

15.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

### 16. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen

Schadens; mindestens aber € 25,- je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

### 17. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?

Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.

### 18. Welche Folgen hat es, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen?

Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert? Dann liegt eine Unterversicherung vor. Sie erhalten von uns nur eine anteilige Entschädigung. Wir haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

## B Reiseabbruch-Versicherung

### 1. Was ist versichert?

Wir entschädigen Sie:

A) Wenn Sie Ihre Reise außerplanmäßig beenden müssen.

B) Wenn Sie Ihre Reise unterbrechen müssen.

C) Wenn sich ein →öffentliches Verkehrsmittel während Ihrer Weiter- oder Rückreise verspätet.

D) Wenn Sie Ihren Aufenthalt verlängern müssen.

E) Wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen.

F) Bei Feuer oder →Elementarereignissen während Ihrer Reise.

### 2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise →abbruchen oder außerplanmäßig beenden müssen?

2.1 Sie müssen Ihre Reise vorzeitig →abbruchen? Dann erstatten wir Ihnen den anteiligen Reisepreis für Ihre nicht genutzten →Reiseleistungen vor Ort. Wir erstatten maximal bis zu der Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.

2.2 Wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können, erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.

2.3 Damit Sie die unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:

A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.

B) Bei →Antritt der Reise war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.

C) Sie haben die Reise →abgebrochen bzw. unplanmäßig beendet, weil dieses Ereignis eingetreten ist.

D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.

### 3. Wie helfen wir Ihnen, wenn Sie Ihre Reise →abbruchen oder verspätet zurückreisen müssen?

3.1 Wir organisieren Ihre Rückreise und strecken die Mehrkosten vor. Voraussetzung ist: Sie oder Risikopersonen können die Reise aus einem versicherten Grund nach Ziffer 4 nicht planmäßig beenden.

3.2 Der von uns verauslagte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Auszahlung an die ERV zurückzuzahlen. Besteht ein Anspruch nach Ziffer 4, zahlen Sie nur den Betrag zurück, der über diesen Anspruch hinausgeht.

### 4. Welche Ereignisse sind versichert?

4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Unerwartet ist eine Erkrankung dann, wenn sie erstmals auftritt, nachdem die Reise angetreten wurde.

4.2 Versichert ist die unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, die bei →Antritt der Reise bereits bestand. Voraussetzung ist: In den letzten sechs Monaten vor →Reiseantritt erfolgte keine Behandlung. Nicht als Behandlung zählen →Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.

4.3 Erkrankungen können auch psychische Erkrankungen sein. Eine psychische Erkrankung gilt als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

A) Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.

B) Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.

C) Es erfolgt eine stationäre Behandlung.

4.4 Versicherte Ereignisse sind außerdem:

A) Tod.

B) Eine schwere Unfallverletzung.

C) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.

D) Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.

E) Adoption eines minderjährigen Kindes.

F) Bruch von Prothesen.

G) Lockerung von implantierten Gelenken.

H) Erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer; Wasserrohrbruch; →Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.

### 5. Wer sind Ihre Risikopersonen?

Risikopersonen für Sie sind:

5.1 Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.

5.2 →Betreuungspersonen.

5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder oder als →Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

### 6. Was erstatten wir bei Panne eines Kraftfahrzeugs oder Unfall?

6.1 Ihr Kraftfahrzeug wird während Ihrer Reise aufgrund Unfall oder Panne fahruntauglich? Und Sie können Ihre Reise deshalb nicht planmäßig fortsetzen? Dann erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene →Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis maximal € 500,- pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis € 1.000,-.

6.2 Das Kraftfahrzeug gilt als Ihr Kraftfahrzeug:

A) Wenn es auf Sie zugelassen ist.

B) Wenn Sie ein Firmen- oder Leasingfahrzeug privat nutzen dürfen.

### 7. Was ist im Verspätungsschutz während der Weiter- und Rückreise versichert?

7.1 Verspätet sich ein →öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden? Und Sie versäumen dadurch Ihr Anschlussverkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Weiter- bzw. Rückreise bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten und versicherten Verkehrsmittels.

7.2 Verzögert sich Ihre Reise um mehr als zwei Stunden, weil sich ein →öffentliches Verkehrsmittel verspätet? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie € 100,- pro Person.

### 8. Sind zusätzliche Unterkunftskosten versichert?

8.1 Wird eine mitreisende Risikoperson wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung stationär behandelt? Und Sie müssen deshalb Ihre Reise unterbrechen bzw. verlängern? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Unterkunftskosten bis zu € 1.500,-.

8.2 Wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung müssen Sie oder eine mitreisende Risikoperson ambulant behandelt werden? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Unterkunftskosten bis zu € 750,-.

8.3 Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Unterkunft. Die Kosten für den stationären Aufenthalt sind jedoch nicht versichert.

### 9. Wann erstatten wir nicht genutzte →Reiseleistungen, wenn eine stationäre Behandlung während der Reise nötig war?

Wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung werden Sie oder eine mitreisende Risikoperson stationär behandelt? Und deshalb müssen Sie Ihre Reise unterbrechen? In diesem Fall erstatten wir den anteiligen Reisepreis für von Ihnen nicht in Anspruch genommene →Reiseleistungen.

### 10. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen?

Sie müssen Ihre Reise unterbrechen, weil Sie oder Risikopersonen von einem versicherten Ereignis nach Ziffer 4 betroffen sind? Dann erstatten wir Ihnen die Nachreisekosten zum Anschluss an das nächste planmäßige Zwischenziel. Sie erhalten von uns die Nachreisekosten bis zum Wert der noch nicht genutzten →Reiseleistungen. Maximal erstatten wir jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.

- 11. Was ist versichert bei Feuer oder →Elementarereignissen am →Urlaubsort?**  
Sie können Ihre Reise nicht planmäßig beenden, weil Feuer oder →Elementarereignisse am →Urlaubsort Ihnen die Rückreise unmöglich machen? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten für:
- 11.1 Die außerplanmäßige Rückreise.  
11.2 Den verlängerten Aufenthalt.  
Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten →Reiseleistung.
- 12. Was ist nicht versichert?**  
Wir leisten nicht:
- 12.1 Bei einer psychischen Reaktion  
A) auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.  
B) auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten.
- 12.2 Bei Suchterkrankungen.  
12.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien.  
12.4 Für die Gebühren zur Erteilung eines Visums.  
12.5 Für Abschlussprämien bei Jagdreisen.
- 13. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 13.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.  
13.2 Damit wir Ihren Versicherungsfall bearbeiten können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:  
A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Rechnungen).  
B) Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Dieses müssen Sie vor →Abbruch der Reise einholen.  
C) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.  
D) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
- 14. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
- 14.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.  
14.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.  
14.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.
- 15. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**  
Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 25,- je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.
- 16. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?**  
Die Versicherungssumme pro versicherte Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.
- 17. Welche Folgen hat es, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen?**  
Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert? Dann liegt eine Unterversicherung vor. Sie erhalten von uns nur eine anteilige Entschädigung. Wir haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.
- 2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im →Ausland?**
- 2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel:  
Versichert sind →medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein. Alternative Heilbehandlungen sind versichert, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
- 2.2 Wir erstatten die Kosten für:  
A) Stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen.  
B) Ambulante Heilbehandlungen.  
C) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel.  
D) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung.  
E) Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.  
F) Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.  
G) Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn diese während der Reise erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.  
H) Hilfsmittel, die während der Reise erstmals notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen; Miete eines Rollstuhls.
- 2.3 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das →medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.  
Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.
- 2.4 Telefonkosten: Sie müssen mit unserer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen? Dann erstatten wir Ihnen die Telefonkosten bis € 25,- je Versicherungsfall.
- 3. Was erstatten wir bei Schwangerschaft im →Ausland?**
- 3.1 Wir erstatten die im →Ausland angefallenen Kosten für:  
A) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.  
B) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen.  
C) Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.  
D) Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.  
E) Heilbehandlungen für Ihr neugeborenes Kind bei Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche.
- 3.2 Ist die Schwangerschaft während der Reise eingetreten? Dann erstatten wir die im →Ausland anfallenden Kosten für:  
A) Maximal fünf Vorsorgeuntersuchungen.  
B) Zwei Ultraschalluntersuchungen. Wir erstatten die Kosten für weitere, wenn diese wegen besonderer Umstände →medizinisch notwendig sind.  
C) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.  
D) Ambulante oder stationäre Entbindung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Kaiserschnitt, wenn dieser →medizinisch notwendig ist.  
E) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen.  
F) Geburtshelfer und Hebammen.  
G) Postnatale Versorgung der Mutter und des Neugeborenen.
- 4. Sie möchten psychologische Hilfe?**  
Sie geraten in eine Notsituation und benötigen psychologischen Beistand? Dann leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.
- 5. Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?**  
Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.
- 6. Ein Kind muss stationär behandelt werden?**  
Muss ein minderjähriges mitreisendes Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
- 7. Sind Sie über das Reiseende hinaus transportunfähig?**  
Dann übernehmen wir die Behandlungskosten im →Ausland bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.
- 8. Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransport?**
- 8.1 Wir organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir übernehmen hierfür die Kosten. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.  
8.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.  
8.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren →medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im →Ausland:  
A) Zum stationären Aufenthalt.  
B) Zur ambulanten Erstversorgung.
- 9. Was erstatten wir im Todesfall?**
- 9.1 Auf Wunsch Ihrer →Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor →Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.  
9.2 Alternativ organisieren wir die Bestattung im →Ausland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.  
9.3 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor →Reiseantritt letzten Wohnort zurück.
- 10. Sind Heimaturlaube während Ihrer Reise versichert?**  
Ihre Reise ist für mindestens sechs Monate geplant? Und Sie unterbrechen Ihre Reise vorübergehend wegen Heimaturlaubs bis insgesamt 30 Tage? Dann sind Sie während dieser Zeit im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes versichert. Voraussetzung ist:  
A) Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt Ihres Heimaturlaubes in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR.  
B) In diesem Land ruht zum Zeitpunkt Ihres Heimaturlaubes Ihr Krankenversicherungsschutz.
- 11. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?**
- 11.1 Sie haben vor oder während Ihrer Reise Fragen zur ärztlichen Versorgung im →Ausland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.  
11.2 Wir beraten Sie während Ihrer Reise im →Ausland über:  
A) Arzneimittel, die während der Reise notwendig werden.  
B) Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während der Reise benötigen, abhanden kommen.
- 12. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten?**
- 12.1 Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre →Angehörigen.  
12.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.  
12.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns verauslagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden. Sind wir erstattungspflichtig, werden wir die Kostenübernahmegarantie bei Bedarf erhöhen.
- 13. Können mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden?**  
Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während der Reise aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? Dann organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen und übernehmen hierfür die Mehrkosten. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 14. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?**  
Sie erleiden einen Unfall und müssen deshalb gesucht, gerettet oder geborgen werden? Dann erstatten wir hierfür die Kosten bis zu € 10.000,-.

## C Reisekranken-Versicherung

### 1. Was ist versichert?

- 1.1 Sie sind während Ihrer Reise erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:  
A) Heilbehandlungen im →Ausland.  
B) Kranken- und Gepäckrücktransporte.  
C) Bestattung im →Ausland oder die Überführung.
- 1.2 Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.

15. **Welche Leistungen erbringen wir bei Reisen im Inland?**  
Wenn Sie innerhalb des Landes reisen, in dem Sie einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, erbringen wir folgende Leistungen:  
A) Psychologische Hilfe nach Ziffer 4.  
B) Krankenhaustagegeld nach Ziffer 5.  
C) Kostenerstattung für Begleitperson nach Ziffer 6.  
D) Krankenrücktransport und Gepäckrücktransport nach Ziffer 8.1, 8.2 und 9.3.  
E) Überführung im Todesfall nach Ziffer 9.1.  
F) Hilfe bei Krankenhausaufenthalten nach Ziffer 12.1 und 12.2.  
G) Hilfe, wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können nach Ziffer 13.  
H) Such-, Rettungs- und Bergungskosten nach Ziffer 14.
16. **Was erstatten wir bei Transferaufenthalten in Deutschland?**  
Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland? Und Sie halten sich nur zur Weiterreise maximal 48 Stunden in Deutschland auf? Dann erstatten wir:  
A) Heilbehandlungskosten nach Ziffer 2.  
B) Kosten bei Schwangerschaft nach Ziffer 3.1.  
C) Kosten für Kranken- und Gepäckrücktransporte nach Ziffer 8.1, 8.2 und 9.3.  
D) Überführungskosten im Todesfall nach Ziffer 9.1.
17. **Was ist nicht versichert?**  
Nicht versichert sind:  
A) Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren.  
B) Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihrer Reise wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.  
C) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.  
D) Auf Ihrem Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen einschließlich deren Folgen.  
E) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.  
F) Akupunktur, Fango und Massagen.  
G) Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.  
H) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.  
I) Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
18. **Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**  
18.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.  
18.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:  
A) Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.  
B) Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.  
C) Vor Bestattungen im →Ausland oder vor Überführungen im Todesfall.  
D) Wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können.  
18.3 Wenn wir Sie dazu auffordern, sind Sie verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsantrag eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.
19. **Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**  
19.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.  
19.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.  
19.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.
20. **Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**  
Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Bei Heilbehandlungskosten ziehen wir € 100,- je versicherten Fall von der Erstattung ab. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.
21. **Was passiert im Falle von Ansprüchen gegen andere Versicherungsunternehmen?**  
Verlieren Sie Ihre Prämienrückerstattung aus einem anderen Kranken-Versicherungsvertrag, weil sich dieses Versicherungsunternehmen zu unseren Gunsten an der Erstattung beteiligt? Dann werden wir entweder auf die Kostenteilung verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.
- D Reisegepäck-Versicherung**
1. **Was ist versichert?**  
Versichert ist Ihr Reisegepäck. Zum Reisegepäck gehören:  
A) Ihr persönlicher Reisebedarf.  
B) → Sportgeräte.  
C) Geschenke.  
D) Reiseandenken.
2. **Wann besteht Versicherungsschutz?**  
2.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird durch:  
A) Straftat eines Dritten.  
B) Unfall des Transportmittels.  
C) Feuer oder →Elementarereignisse.  
2.2 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird. Voraussetzung ist:  
Das Reisegepäck befindet sich in Gewahrsam:  
A) Eines Beförderungsunternehmens.  
B) Eines Beherbergungsbetriebes.  
C) Einer Gepäckaufbewahrung.
3. **In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?**  
Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:  
A) Für abhandengekommene oder zerstörte Sachen: Den → Zeitwert.  
B) Für beschädigte Sachen: Die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Maximal erhalten Sie den → Zeitwert.  
C) Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: Den Materialwert.  
D) Bei amtlichen Ausweisen und Visa: Die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.
4. **Was ist versichert, wenn Ihr Reisegepäck verspätet ankommt?**  
4.1 Ihr aufgegebenes Reisegepäck wurde verzögert befördert und erreicht den Bestimmungsort mindestens 12 Stunden nach Ihnen? Dann erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zu € 250,- je Person.  
4.2 Sie haben eine Kreuzfahrt gebucht? Und Ihr Reisegepäck kommt so verzögert an, dass Sie es nicht mit an Bord nehmen können? Dann erstatten wir bis zu € 250,- je Person für Ersatzkäufe. Diese Leistung erhalten Sie zusätzlich zur Leistung nach Ziffer 4.1.  
4.3 Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.
5. **Wie helfen wir bei Verlust von Reisezahlungsmitteln?**  
5.1 Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, wenn Sie während Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage geraten. Voraussetzung ist: Ihre Reisezahlungsmittel wurden gestohlen, geraubt oder sind auf sonstige Art und Weise abhandengekommen.  
A) Soweit es erforderlich ist, helfen wir bei der Übermittlung des von Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.  
B) Ist es uns nicht möglich, den Kontakt mit Ihrer Hausbank innerhalb von 24 Stunden herzustellen, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu € 500,-. Sie müssen den Betrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.  
5.2 Wenn Sie Ihre Kredit-, EC- und Handycards verloren haben, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht:  
A) Für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung.  
B) Für trotz Sperrung entstandene Vermögensschäden.  
5.3 Wenn Sie Ihre Reisedokumente verlieren, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung.
6. **Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?**  
6.1 Nicht versichert sind:  
A) Schäden durch Vergessen; Liegen-, Hängen-, Stehenlassen; Verlieren.  
B) Brillen; Kontaktlinsen; Hörgeräte und Prothesen.  
C) Geld; Wertpapiere; Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa.  
D) Vermögensfolgeschäden.
- E) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie den Versicherungsfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt haben.
- 6.2 Eingeschränkt versichert sind:  
A) Video- und Fotoapparate; Handys; Smartphones; EDV-Geräte; Software einschließlich Zubehör. Diese sind als mitgeführtes Reisegepäck bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert. Sind sie als Reisegepäck aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.  
B) Schmucksachen und Kostbarkeiten. Diese sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sind. Oder wenn sie im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme.  
C) → Sportgeräte einschließlich Zubehör. Soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert. In allen anderen Fällen sind sie bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert.  
D) Geschenke und Reiseandenken sind bis insgesamt 10 % der Versicherungssumme versichert.
- 6.3 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- 6.4 Reisegepäck ist im abgestellten Kraftfahrzeug während der Reise versichert. Voraussetzung ist:  
A) Das Gepäck wird aus dem verschlossenen Kraftfahrzeug gestohlen. Zum Kraftfahrzeug gehören auch daran angebrachte, verschlossene Gepäckboxen.  
B) Zusätzlich tritt der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ein. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.
7. **Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**  
7.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.  
7.2 Sie sind verpflichtet, Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen der Reise bei uns einzureichen.  
7.3 Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen → unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Der Anzeige müssen Sie eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen beifügen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.  
7.4 Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenem Reisegepäck → unverzüglich bei einer dieser Stellen zu melden:  
A) Beim Beförderungsunternehmen.  
B) Beim Beherbergungsbetrieb.  
C) Bei der Gepäckaufbewahrung. Außerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie dort schriftlich anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben. Dies müssen Sie innerhalb der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, tun. Sie müssen uns darüber entsprechende Bescheinigungen vorlegen.  
7.5 Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihres Reisegepäckes vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Sie müssen uns darüber eine Bescheinigung einreichen. Ersatzkäufe müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.
8. **Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**  
8.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.  
8.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.  
8.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.
9. **Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**  
Sie haben einen Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen? Dann tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt € 100,- je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

## E Reiseunfall-Versicherung

### 1. Was ist versichert?

- 1.1 Wenn Sie während einer Reise einen Unfall erleiden, der zu Ihrem Tod oder dauernder Invalidität führt, unterstützen wir Sie bzw. Ihre Rechtsnachfolger mit den vereinbarten Hilfe- und Geldleistungen.
- 1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.
- 1.3 Ein Unfall liegt auch vor, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung:
  - A) Eines Ihrer Gelenke verrenkt wird.
  - B) Ihre Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.
- 1.4 Als Unfall gilt ebenfalls:
  - A) Wenn Sie bei der rechtmäßigen Verteidigung oder der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen einen plötzlichen Gesundheitsschaden erleiden.
  - B) Tauchtypische Gesundheitsschäden.
  - C) Infektionen durch Zeckenstich.
  - D) Tollwut.
  - E) Wundstarrkrampf.

### 2. Wann und in welchem Umfang leisten wir, wenn der Unfall zu Ihrer dauerhaften Invalidität führt?

- 2.1 Wann liegt Invalidität vor?  
Invalidität liegt vor, wenn Ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird. Zudem kann eine Änderung des Zustands nicht erwartet werden.
- 2.2 Ihre Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall:
  - A) Eintreten.
  - B) Von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei uns geltend gemacht werden.
- 2.3 Wie bemessen wir den Umfang der Invalidität?
  - A) Wenn Sie Ihre Sinnesorgane oder Körperteile verlieren oder diese vollständig funktionsunfähig werden, gelten folgende Invaliditätsgrade:

Arm.....	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks.....	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks.....	60 %
Hand.....	55 %
Daumen.....	20 %
Zeigefinger.....	10 %
Anderer Finger.....	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels.....	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels.....	60 %
Bein bis unterhalb des Knies.....	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels.....	45 %
Fuß.....	40 %
Große Zehe.....	5 %
Anderer Zehe.....	2 %
Auge.....	50 %
Gehör auf einem Ohr.....	30 %
Geruchssinn.....	10 %
Geschmackssinn.....	5 %
Stimme.....	50 %
Niere.....	20 %
Milz.....	10 %

- B) Sie verlieren Ihre Sinnesorgane oder Körperteile teilweise oder diese werden teilweise funktionsunfähig? Dann gilt der entsprechende Teil des unter 2.3 A) genannten Prozentsatzes.

- C) Ist ein Körperteil oder Sinnesorgan nicht unter 2.3 A) aufgeführt? Dann bemisst sich der Grad der Invalidität danach, wie weit Ihre normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei berücksichtigen wir ausschließlich medizinische Gesichtspunkte.

- D) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor Ihrem Unfall dauerhaft beeinträchtigt? In diesem Fall mindern wir den Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität. Diese bemessen wir nach den vorstehenden Maßstäben.

- E) Wenn mehrere Sinnesorgane oder Körperteile durch den Unfall dauerhaft betroffen sind, werden die Invaliditätsgrade bis maximal 100 % zusammengerechnet.

### 3. Wann können Sie die Zahlung der Invaliditätsleistung beanspruchen?

- 3.1 Wenn Ihre Heilbehandlung noch nicht abgeschlossen ist, können Sie die Zahlung aufgrund Invalidität frühestens ein Jahr nach dem Unfall verlangen.
- 3.2 Sie senden uns alle Unterlagen zu, die wir für die Bemessung des Invaliditätsgrades benötigen. Wir erklären dann innerhalb von drei Monaten, ob und in welcher Höhe wir Ihren Anspruch anerkennen.

- 3.3 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aufgrund des Unfalls versterben, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. Es besteht ein Anspruch auf die Todesfallleistung.
- 3.4 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aus anderen Ursachen versterben, haben Ihre Erben Anspruch auf die Invaliditätsleistung. Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach den letzten ärztlichen Befunden. Dasselbe gilt, wenn der Tod nach mehr als einem Jahr eintritt, auf den Grund kommt es nicht an.
- 3.5 Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir die Kapitalleistung innerhalb von zwei Wochen. Bei vollständiger Invalidität zahlen wir die volle Versicherungssumme. Bei Teilinvalidität zahlen wir den entsprechenden Teil der Versicherungssumme.

### 4. Was leisten wir, wenn der Unfall innerhalb eines Jahres zu Ihrem Tod führt?

4. In diesem Fall zahlen wir an Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die vereinbarte Versicherungssumme.

### 5. Wann können Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die Zahlung der Todesfallleistung beanspruchen?

- 5.1 Wir bekommen alle Unterlagen, die wir als Nachweis über den Versicherungsfall benötigen. Dann erklären wir innerhalb eines Monats, ob und in welcher Höhe wir den Anspruch anerkennen.
- 5.2 Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir → unverzüglich.

### 6. Kann der Invaliditätsgrad neu bemessen werden?

- 6.1 Sie und wir können den Grad Ihrer Invalidität jährlich neu bemessen lassen. Dies gilt für maximal drei Jahre nach dem Unfallereignis.
- 6.2 Sie müssen dies innerhalb von einem Monat nach unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 3.2 tun.
- 6.3 Wir müssen dies mit unserer Erklärung nach Ziffer 3.2 ausüben.
- 6.4 Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir sie bislang erbracht haben? Dann verzinsen wir den Mehrbetrag mit 5 % jährlich.

### 7. Was ist nicht versichert?

- 7.1 Nicht versichert sind:
  - A) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle oder Krampfanfälle.
  - B) Unfälle durch Trunkenheit mit einem Blutalkohol von mindestens 1,1 Promille oder Betäubungsmittelkonsum.
  - C) Unfälle als Luftfahrzeugführer.
  - D) Unfälle als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs bei Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung der Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Auch die dazugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.
  - E) Unfälle, die Ihnen bei der Ausübung von → Extremsportarten, der Vorbereitung oder Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen jeder Art, Pferde- oder Radrennen zustoßen.
  - F) Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder versuchen.
  - G) Unfälle aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen.
- 7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die Sie erleiden durch
  - A) Heilmaßnahmen.
  - B) Eingriffe am Körper.
  - C) Strahlen.Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Gesundheitsschäden durch einen Unfall bedingt sind.
- 7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die Sie durch Infektionen erleiden. Es sei denn, die Krankheitserreger sind durch einen Unfall in Ihren Körper gelangt. Ausgeschlossen bleiben Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch geringfügige Haut-/Schleimhautverletzungen oder durch Insektenstiche/-bisse in Ihren Körper gelangt sind. Versichert sind jedoch Infektionen durch Zeckenbisse, Tollwut und Wundstarrkrampf.

### 8. Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall?

- 8.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 8.2 Sie müssen uns → unverzüglich über den Unfall informieren und sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen lassen. Die Kosten hierfür übernehmen wir.
- 8.3 Sie müssen die Ärzte, die Sie behandelt oder untersucht haben, ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden.

### 9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 9.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 9.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 9.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

## F Reisehaftpflicht-Versicherung

### 1. Was ist versichert?

- 1.1 Wir schützen Sie vor den Folgen von Haftpflichtrisiken während der Reise. Werden Sie wegen eines Personen- oder Sachschadens von einem Dritten in Anspruch genommen, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie dem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet sind.
- 1.2 Versicherungsfall ist das Schadensereignis, das unmittelbar zur Schädigung des Dritten geführt hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis führt, kommt es nicht an.
- 1.3 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Privatperson aus Gefahren des täglichen Lebens. Dies gilt nur, soweit kein Ausschluss nach Ziffer 2 vorliegt.
- 1.4 Ergibt unsere Prüfung, dass die Ansprüche gegen Sie unberechtigt sind, wehren wir sie ab.
- 1.5 Steht Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns fest, stellen wir Sie von berechtigten Ansprüchen frei. Wir begleichen diese → unverzüglich.
- 1.6 Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkennung oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet sind. Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.
- 1.7 Unsere Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere Schadensereignisse gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.
- 1.8 Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche, führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für diese Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.
- 1.9 Übersteigt der berechtigte Schadensersatzanspruch die Versicherungssumme? In diesem Fall tragen wir die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche.

### 2. Was ist nicht versichert?

- Wir leisten nicht für:
- 2.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
  - 2.2 Gefahren, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit einer von Ihnen vorsätzlich und widerrechtlich begangenen Straftat.
  - 2.3 Schäden, die Sie selbst erleiden (sog. Eigenschäden).
  - 2.4 Schäden, die Sie mit versicherten Personen zufügen.
  - 2.5 Schäden, die Sie Ihren → Angehörigen zufügen.
  - 2.6 Ansprüche auf Gehalt; Ruhegehalt; Lohn oder sonstige festgesetzte Bezüge; Verpflegung; ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung und Fürsorgeansprüche.
  - 2.7 Ansprüche, die aufgrund Ihrer dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit, Ihres Amtes oder Ehrenamtes gegen Sie geltend gemacht werden.
  - 2.8 Schäden, die durch Ihre gefährliche Beschäftigung entstehen.
  - 2.9 Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder motorisierten Wasserfahrzeugs verursacht werden. Dabei ist es unerheblich, ob Sie Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer des Fahrzeugs sind.
  - 2.10 Abweichend von § 103 VVG Schäden, die Sie anderen durch grob fahrlässiges Übertragen von Krankheiten zufügen.
  - 2.11 Schäden durch Ihr Halten oder Hüten von Tieren.

- 2.12 Ansprüche aus Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche.
- 2.13 Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen.
- 2.14 Schäden an von Ihnen gemieteten, gepachteten, geleasteten oder geliehenen Sachen. Schäden an gemieteten Unterkünften sind versichert. Außerdem Schäden an mobilen Einrichtungsgegenständen in Hotels; Ferienwohnungen; Ferienhäusern; Schiffskabinen; ähnlichen Unterkünften. Versichert sind dabei auch Schäden durch das Abhandenkommen von Schlüsseln für die genannten Unterkünfte. In diesen Fällen zahlen wir für den Austausch von Schlössern bis zu € 5.000,-. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes.
- 2.15 Ansprüche wegen Vermögensschäden, die gegen Sie aus Ratschlägen oder Empfehlungen aller Art geltend gemacht werden.
- 2.16 Schäden, die Sie als Jäger verursachen.
- 2.17 Schäden, die im Zusammenhang mit von Ihnen ausgeübten Extremsportarten stehen.
- 2.18 Schäden, die durch Ihre Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen verursacht werden oder bei Ihrer Vorbereitung dazu.
- 2.19 Ansprüche im Zusammenhang mit Ihrer Vorbereitung oder Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen oder der Ausübung von Kampfsportarten.
- 3. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 3.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 3.2 Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung informieren.
- 3.3 Sie müssen:
- A) Nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- B) Uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen und uns bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen.
- C) Uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, mitteilen. Alle dafür angeforderten Schriftstücke müssen Sie uns zusenden.
- 3.4 Benachrichtigen Sie uns zusätzlich → unverzüglich, wenn ein Dritter einen Haftpflichtanspruch gegen Sie geltend macht. Das gilt auch, wenn ein staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Oder ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird oder eine gerichtliche Streitverkündung erfolgt.
- 3.5 Erhalten Sie einen Mahnbescheid eines Anspruchstellers auf Schadensersatz, müssen Sie form- und fristgerecht widersprechen. Auch bei einer Verfügung von Verwaltungsbehörden müssen Sie form- und fristgerecht Rechtsbehelfe einlegen. Unsere Weisung sollen Sie hierzu nicht abwarten.
- 3.6 Nimmt ein Dritter Sie gerichtlich in Anspruch, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.
- 4. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
- 4.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 4.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 4.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist: Wir haben Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Folge hingewiesen.
- 4.4 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.
- 5. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
- Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Bei Sachschäden ziehen wir € 150,- je versicherten Fall von der Erstattung ab. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

## G Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland

### 1. Was ist versichert?

- 1.1 Als Gast aus dem Ausland genießen Sie Versicherungsschutz während Ihres vorübergehenden Aufenthaltes in den → Gastländern.
- 1.2 Sie sind während Ihres Aufenthaltes erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:
- A) Die Heilbehandlung im → Gastland.
- B) Kranken- und Gepäckrücktransporte.
- C) Die Bestattung im → Gastland oder die Überführung.
- 1.3 Geraten Sie während Ihres Aufenthaltes in einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.

### 2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im → Gastland?

- 2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel: Versichert sind → medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein. Alternative Heilbehandlungen sind versichert, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
- 2.2 Wir erstatten die Kosten für:
- A) Stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen.
- B) Ambulante Heilbehandlungen.
- C) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel.
- D) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
- E) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen.
- F) Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
- G) Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
- H) Bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche: die Kosten der Heilbehandlung für Ihr neugeborenes Kind.
- I) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung.
- J) Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.
- K) Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.
- L) Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn sie während des Aufenthaltes erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
- M) Hilfsmittel, die während des Aufenthaltes erstmals notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls.
- 2.3 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das → medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.
- 2.4 Telefonkosten: Sie müssen mit unserer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen? Dann erstatten wir Ihnen die Telefonkosten bis € 25,- je Versicherungsfall.
- 2.5 Behandlungskosten in Deutschland erstatten wir in Höhe der Gebührensätze, die die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) oder Zahnärzte (GOZ) vorsieht. Bitte beachten Sie, dass wir Honorarvereinbarungen nicht anerkennen.
- 3. Sie möchten psychologische Hilfe?**
- Wenn Sie in eine Notsituation geraten und psychologischen Beistand benötigen, leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.
- 4. Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?**
- Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.
- 5. Ein Kind muss stationär behandelt werden?**
- Muss ein mitreisendes minderjähriges Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
- 6. Sind Sie über das Reiseende hinaus transportunfähig?**
- Dann übernehmen wir die Behandlungskosten bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.

### 7. Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransport?

- 7.1 Wir organisieren und übernehmen die Kosten für Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport aus dem → Gastland mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort im Heimatland oder in das Ihrem Wohnort im Heimatland nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- 7.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck aus dem → Gastland zu Ihrem Wohnort im Heimatland, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
- 7.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren → medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im → Gastland:
- A) Zum stationären Aufenthalt.
- B) Zur ambulanten Erstversorgung in ein geeignetes Krankenhaus.
- 8. Was erstatten wir im Todesfall?**
- 8.1 Auf Wunsch Ihrer → Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor → Reiseantritt letzten Wohnsitz im Heimatland. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
- 8.2 Alternativ organisieren wir die Bestattung im → Gastland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.
- 8.3 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor → Reiseantritt letzten Wohnort im Heimatland zurück.
- 9. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?**
- 9.1 Sie haben vor oder während Ihres Aufenthaltes Fragen zur ärztlichen Versorgung im → Gastland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Englisch sprechenden Arzt.
- 9.2 Wir beraten Sie über:
- A) Arzneimittel, die während des Aufenthaltes notwendig werden.
- B) Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während des Aufenthaltes benötigen, abhanden kommen.
- 10. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten im → Gastland?**
- 10.1 Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre → Angehörigen.
- 10.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 10.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns verauslagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden. Sind wir erstattungspflichtig, werden wir die Kostenübernahmegarantie bei Bedarf erhöhen.
- 11. Können mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden?**
- Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während des Aufenthaltes aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? Dann organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen aus dem → Gastland an den Wohnsitz im Heimatland und übernehmen hierfür die Mehrkosten der Rückreise. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 12. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?**
- Sie erleiden einen Unfall und müssen deshalb gesucht, gerettet oder geborgen werden? Dann erstatten wir hierfür die Kosten bis zu € 10.000,-.
- 13. Was ist nicht versichert?**
- Nicht versichert sind:
- A) Heilbehandlungen, die ein Grund für den Aufenthalt im → Gastland waren.
- B) Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihres Aufenthaltes im → Gastland wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Ihr Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.

- C) Heilbehandlungen von Erkrankungen, die bei Antritt des Aufenthaltes in den →Gastländern bereits bestanden und bekannt waren.
- D) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
- E) Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzung einschließlich deren Folgen.
- F) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- G) Kur-, Sanatoriums- und Wellness-Behandlungen; Akupunktur; Fango; Massagen.
- H) Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
- I) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
- J) Wahlleistungen; Beispiel: Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung.
- K) Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
- L) Heilbehandlungen aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen. Ebenso Krankenrücktransport sowie Überführung aufgrund vollendeten Suizids.
- M) Vorsorgeuntersuchungen zur Schwangerschaft.
- N) Behandlungen von Schwangerschaftskomplikationen nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.
- O) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.
- P) Entbindungen und deren Folgen nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.
- Q) Nicht medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen.

**14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles - was müssen Sie unbedingt beachten?**

- 14.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 14.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen →unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:
  - A) Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
  - B) Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.
  - C) Vor Bestattungen im →Gastland oder vor Überführungen im Todesfall.
- 14.3 Sie sind verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.

**15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**

- 15.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 15.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 15.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

**16. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Bei Heilbehandlungskosten ziehen wir € 100,- je versicherten Fall von der Erstattung ab. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

**H Stornokosten-Versicherung für Schülerreisen**

- 1. Was ist versichert?**
  - 1.1 Versichert ist der in Teil A beschriebene Versicherungsschutz.
  - 1.2 Ergänzend versichert ist das Lehrer-Ausfall-Risiko.
- 2. Was erstatten wir beim Lehrer-Ausfall-Risiko?**

Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten, wenn die komplette Reise storniert werden muss. Voraussetzung ist: Eine der Begleitpersonen kann wegen eines versicherten Ereignisses nach Teil A Ziffer 4 die Reise nicht antreten und hierdurch wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl an Begleitpersonen unterschritten.
- 3. Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?**
  - 3.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
  - 3.2 Sie müssen die Obliegenheiten in Teil A beachten.
  - 3.3 Außerdem benötigen wir eine Bestätigung der →Schule, dass durch den Ausfall der Begleitperson die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl an Begleitpersonen unterschritten wurde.
- 4. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
  - 4.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
  - 4.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
  - 4.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

**K Kreuzfahrt-Schutz**

- 1. Was ist versichert?**

Wir entschädigen Sie:

  - A) Wenn Sie krank werden oder einen Unfall erleiden.
  - B) Wenn Sie nicht an →Landausflügen teilnehmen können.
  - C) Wenn Sie Ihr Kreuzfahrtschiff verpassen.
- 2. Was ist versichert, wenn Sie während Ihrer Schiffsreise erkranken oder einen Unfall erleiden?**
  - 2.1 Sie werden während Ihrer Reise krank oder erleiden einen Unfall? Dann erhalten Sie € 50,- pro 24 Stunden, die Sie durchgängig auf der Krankenstation oder in Ihrer Kabine verbringen müssen. Kurze notwendige Unterbrechungen bleiben außer Betracht; Beispiel: Besuch beim →Schiffsarzt. Wir zahlen Ihnen maximal € 250,- pro Person und Reise.
  - 2.2 Sie erhalten die Leistung nach Ziffer 2.1 auch bei Seekrankheit. Voraussetzung ist: Die Windstärke beträgt maximal sechs →Beaufort.
- 3. Was ist versichert, wenn Sie nicht an →Landausflügen teilnehmen können?**

Sie oder einer Ihrer →Reisebegleiter erkranken während Ihrer Reise oder erleiden einen Unfall? Daher können Sie an einem oder mehreren →Landausflügen nicht teilnehmen? Dann erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornogebühren für die gebuchten →Landausflüge, maximal jedoch € 750,- pro Reise.
- 4. Was leisten wir, wenn Sie Ihr Kreuzfahrtschiff verpassen?**
  - 4.1 Verspätet sich ein →öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden? Und Sie versäumen dadurch Ihr Kreuzfahrtschiff? Sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 4.2 vorliegen erstatten wir Ihnen:
    - A) Die Mehrkosten der Hinreise bis zu € 800,- pro Person.

- B) Die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie € 100,- pro Person.

Zudem organisieren wir Ihre Nachreise mit →öffentlichen Verkehrsmitteln zum nächstmöglichen Einschiffungshafen Ihres Kreuzfahrtschiffes und strecken die Mehrkosten vor. Der von uns verauslagte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Auszahlung zurückzahlen. Dies gilt nur, soweit der Betrag Ihren Anspruch übersteigt.

- 4.2 Die folgenden Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein, damit Sie eine Leistung nach Ziffer 4.1 erhalten:
  - A) Sie haben die Anreise zu Ihrem Starthafen unabhängig von einem Reiseveranstalter gebucht.
  - B) Sie haben die Reise nachweislich so geplant, dass Sie →pünktlich zu der vom Reiseveranstalter angegebenen Check-in-Zeit für die Einschiffung am Schifftterminal ankommen.
- 5. Was ist nicht versichert?**

Wir leisten nicht:

  - 5.1 Bei einer psychischen Reaktion
    - A) auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück;
    - B) auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten.
  - 5.2 Bei Suchterkrankungen.
  - 5.3 Wenn ein Hafen aufgrund von Entscheidung des Kapitäns, des Reiseveranstalters oder →Eingriffen von hoher Hand nicht angelaufen wird.
- 6. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
  - 6.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
  - 6.2 Damit wir Ihren Versicherungsfall bearbeiten können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen. Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungunterlagen; Schadennachweise.
    - A) Bei Krankheit oder Unfallverletzung: Attest vom →Schiffsarzt. Bei Seekrankheit zusätzlich eine Bescheinigung der Windstärke durch Schiffs- oder Reiseleitung.
    - B) Bei Landausflügen, an denen Sie nicht teilnehmen können: Attest vom →Schiffsarzt; Schadennachweis (Beispiel: Stornokostenrechnung für →Landausflüge).
    - C) Bei Verpassen des Kreuzfahrtschiffes: Nachweis der Mehrkosten der Hinreise und der Unterkunft; Nachweis über Verspätung des →öffentlichen Verkehrsmittels; Nachweis über Reiseplanung mit ausreichendem Vorlauf zur Check-in-Zeit des Reiseveranstalters.
- 7. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
  - 7.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
  - 7.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
  - 7.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.
- 8. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens nach Ziffer 3 und Ziffer 4 selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens aber € 25,- je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.